

21–954



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH

III–144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP



Reihe BUND 2018/30

Reihe BURGENLAND 2018/1

Reihe KÄRNTEN 2018/1

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2018/3

Reihe OBERÖSTERREICH 2018/6

Reihe SALZBURG 2018/4

Reihe STEIERMARK 2018/1

Reihe TIROL 2018/2

Reihe VORARLBERG 2018/3

Reihe WIEN 2018/7

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz, den Landtagen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Juni 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
Kenndaten	10
Prüfungsablauf und –gegenstand	11
Gründung, Unternehmenszweck und Organisation	12
Organisation der Anti-Doping-Kontrolle	14
Überblick	14
Generalversammlung	15
Kuratorium	16
Geschäftsführung	17
Kommissionen	18
Exkurs: Ausscheiden des NADA Austria-Geschäftsführers 2012	19
Personal	23
Ständig Beschäftigte	23
Fallweise Beschäftigte	24
Aufgaben und Leistungen der NADA Austria	26
Allgemein	26
Information und Prävention	27
Dopingkontrollen	29
Prüfanträge für Anti-Doping-Verfahren	31

Prüfung der Verbandsreglements _____	32
Wirtschaftliche Lage der NADA Austria _____	32
Bilanz _____	32
Gewinn- und Verlustrechnung _____	34
Gesellschafterbeiträge des Bundes und der Länder _____	37
Aufteilung der Länderbeiträge _____	38
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport _____	40
Wahrnehmung der Eigentümerrechte durch das Ministerium _____	40
Förderverträge des Ministeriums _____	41
Förderabrechnung durch das Ministerium _____	43
Internes Kontrollsystem der NADA Austria _____	45
Schlussempfehlungen _____	47
Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gesellschafter der NADA Austria _____	13
Tabelle 2:	Ständig Beschäftigte der NADA Austria in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Köpfen und Gehälter 2012 bis 2016 _____	23
Tabelle 3:	Fallweise Beschäftigte der NADA Austria 2012 bis 2016 – Anzahl und Kosten _____	25
Tabelle 4:	Aufgaben und Leistungen der NADA Austria _____	26
Tabelle 5:	Veranstaltungen in Schulen (Schuljahre 2013/14 bis 2015/16)	28
Tabelle 6:	Dopingkontrollen der NADA Austria 2012 bis 2016 _____	29
Tabelle 7:	Anzahl abgeschlossener Anti-Doping-Verfahren _____	31
Tabelle 8:	Bilanz (Auszug) der NADA Austria 2012 bis 2016 _____	33
Tabelle 9:	Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen der NADA Austria 2012 bis 2016 _____	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Organisation der Anti-Doping-Kontrolle_____	14
Abbildung 2:	Erträge der NADA Austria 2012 bis 2016_____	36

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADBG 2007	Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, BGBl. I Nr. 30/2007 i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2014
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMÖDS	Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
BSFG 2005	Bundes-Sportförderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 143/2005 (aufgehoben durch § 49 BSFG 2013)
BSFG 2013	Bundes-Sportförderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 100/2013
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
CAS	Court of Arbitration for Sport
d.h.	das heißt
dzt.	derzeit
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO-GF	Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
k.A.	keine Angabe
km	Kilometer
Mio.	Million(en)

NADA Austria Nr.	Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH Nummer
ÖADC ÖOC ÖADR	Österreichisches Anti-Doping-Comité Österreichisches Olympisches Comité Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission
QM	Qualitätsmanagement
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Rz	Randzahl
S.	Seite
TUE TZ	Therapeutic Use Exemption (Medizinische Ausnahmegenehmigung) Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USK	Unabhängige Schiedskommission
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WADA WADC	World Anti-Doping Agency World Anti-Doping Code
Z z.B.	Ziffer zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport

Alle Länder und Stadt Wien

Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von November bis Dezember 2016 die Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH (**NADA Austria**) und das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hinsichtlich der Schnittstellen zur NADA Austria. Die Angelegenheiten der NADA Austria waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017 ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport. Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (beide kurz: **Ministerium**). Zu den wesentlichen Aufgaben der NADA Austria zählen Dopingkontrollen und die Prävention von Doping durch Information und Aufklärung. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Beurteilung der Organisation der NADA Austria, ihrer Aufgabenerfüllung und ihrer wirtschaftlichen Lage sowie die Beurteilung der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Ausübung der Fördergeberfunktion durch das Ministerium. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2016. (**TZ 1, TZ 2**)

Organisation

Die NADA Austria wurde 2008 u.a. als Folge eines Doping-Skandals bei den Olympischen Winterspielen in Turin gegründet. Eigentümer waren zu 53 % der Bund, zu 45 % die neun Länder und zu je 1 % die Österreichische Bundessportorganisation und das Österreichische Olympische Comité (**ÖOC**). Die Aufgaben der NADA Austria waren im Anti-Doping-Bundesgesetz definiert und stark durch internationale Vorgaben geprägt. (**TZ 2**)

Die Generalversammlung beschloss u.a. die Jahresbudgets der NADA Austria. Die Umlaufbeschlüsse zu den Budgets 2011 und 2012 waren nicht dokumentiert und deren Zustandekommen damit ungewiss. Das Kuratorium sollte die Geschäftsführung der NADA Austria beraten. Es hielt im überprüften Zeitraum nicht die vorgegebene Zahl an Sitzungen ab. Ein Geschäftsführer leitete die NADA Austria. Er richtete aufgrund gesetzlicher Vorgaben vier Kommissionen zur Unterstützung der NADA Austria bei ihrer Aufgabenerfüllung ein. In mehreren Kommissionen waren Frauen unterrepräsentiert. Die Ethikkommission hätte nach Ansicht des RH den Geschäftsführer aktiver bei der Konzeption der Dopingprävention unterstützen sollen. Der Geschäftsführervertrag regelte die private Nutzung des Dienstwagens unzureichend. (TZ 3, TZ 4, TZ 5, TZ 6, TZ 7)

Rücktritt des Geschäftsführers 2012

Vorfälle im Rahmen einer Verhandlung der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) im Dezember 2011 bewogen den damaligen Geschäftsführer der NADA Austria zum Rücktritt: Er einigte sich mit dem Ministerium auf eine Gehaltsfortzahlung für elf Monate bei gleichzeitiger Dienstfreistellung. Diese Zahlungen sowie Prozesskosten, die sich aus einer — in gerichtlichen Verfahren als unrechtmäßig erkannten — Abberufung von Kommissionsmitgliedern durch den Geschäftsführer ergaben, verursachten der NADA Austria Kosten in der Höhe von insgesamt rd. 191.000 EUR bzw. rd. 9 % eines Jahresbudgets. (TZ 3, TZ 8)

Leistungen der NADA Austria

Neben durchschnittlich acht ständig Beschäftigten setzte die NADA Austria durchschnittlich rd. 100 fallweise Beschäftigte insbesondere für Dopingkontrollen ein. Insgesamt flossen rd. 53 % der Ressourcen in Dopingkontrollen, 27 % in die Dopingprävention und die restlichen 20 % in weitere Aufgaben und in die Verwaltung. (TZ 9, TZ 10, TZ 11)

Im Bereich Information und Prävention nutzte die NADA Austria Online- und Printmedien. Einen Schwerpunkt bildeten Schulungen und Vorträge insbesondere für jugendliche Sportlerinnen und Sportler. (TZ 12)

Die Anzahl der Dopingkontrollen ging im überprüften Zeitraum nach einem Anstieg zuletzt zurück, u.a. weil die internationalen Gremien immer teurere Analysen forderten. Ergaben sich konkrete Verdachtsmomente, beantragte die NADA Austria ein Anti-Doping-Verfahren bei der ÖADR. Im überprüften Zeitraum wurden jährlich zwischen vier und 26 Athletinnen und Athleten wegen Dopingverstößen verurteilt. (TZ 12, TZ 13, TZ 14)

Wirtschaftliche Lage

Die NADA Austria wurde im Jahr 2016 zu rd. 76 % durch den Bund und zu rd. 12 % durch die Länder — jeweils durch Gesellschafterbeiträge und Förderungen — finanziert. In geringem Umfang erzielte sie auch selbst Erlöse aus bestellten Dopingkontrollen und Dopingverfahren.

Der von den Ländern zu leistende Gesellschafterbeitrag war laut Syndikatsvertrag entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Länder aufzuteilen. Die Aufteilung basierte 2016 noch auf der letzten ordentlichen Volkszählung aus 2001 und war damit nicht mehr aktuell. (TZ 17, TZ 18, TZ 19)

Qualitätsmanagement und IKS

Die NADA Austria verfügte über ein Qualitätsmanagement-System mit zahlreichen IKS-Elementen. Eine zentrale und vollständige Vertragsdokumentation und eine Richtlinie für die Handkasse fehlten jedoch. (TZ 23)

Wahrnehmung der Eigentümer- und Fördergeberfunktion durch das Ministerium

Im Ministerium waren vier unterschiedliche Abteilungen für die NADA Austria zuständig. (TZ 20)

Die NADA Austria informierte das Ministerium laufend mittels Quartalsberichten über den aktuellen Geschäftsverlauf. (TZ 20)

Das Ministerium schloss mit der NADA Austria Förderverträge regelmäßig erst nach Beginn der Förderperioden ab. Die Geschäftsführung der NADA Austria übermittelte Abrechnungsunterlagen zum Teil mehr als ein Jahr später als vertraglich festgelegt an das Ministerium; das Ministerium forderte diese auch nicht ein. Zur Zeit der Prüfung durch den RH bestanden seitens des Ministeriums offene Rückforderungen aus der Überprüfung von Förderungen in der Höhe von 164.000 EUR. Das Ministerium hatte diese bis Oktober 2016 nicht aktiv eingefordert. (TZ 20, TZ 21, TZ 22)

Wesentliche Empfehlungen

Im Förderverhältnis zwischen Ministerium und NADA Austria empfahl der RH, die Abrechnungsunterlagen zeitnahe einzufordern, sie zeitnahe zu prüfen sowie festgestellte Rückstände zeitnahe einzufordern. Die vertraglich vereinbarten Berichts- und Abrechnungspflichten gegenüber dem Ministerium wären von der NADA Austria einzuhalten. (TZ 24)

Kenndaten

Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria)	
Rechtsgrundlagen	Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007, BGBl. I Nr. 30/2007 i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2014
Eigentumsverhältnisse	Bund 53 %, Länder 45 % (jeweils 5 %), Bundessportorganisation und Österreichisches Olympisches Comité jeweils 1 %
Unternehmensgegenstand der NADA Austria GmbH	Wahrnehmung der Aufgaben nach dem ADBG 2007, insbesondere die Durchführung von Dopingkontrollen, die Überwachung der Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen und die Einleitung von Disziplinarverfahren bei Verstößen, die Aufklärung und Information über Doping, die Erteilung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen

Finanzielle Lage						
	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2012 bis 2016
	in EUR					in %
Bilanz						
Bilanzsumme	1.199.850	1.030.571	1.012.128	1.310.755	1.154.628	-4
wichtigste Aktiva						
Anlagevermögen	36.409	65.889	50.617	41.990	25.667	-30
<i>davon</i>						
<i>Sachanlagen</i>	35.074	63.457	39.870	33.008	21.674	-38
Umlaufvermögen	1.111.592	942.842	940.012	1.250.909	1.110.131	0
<i>davon</i>						
<i>Kassenbestand (Kassa, überwiegend Guthaben bei Bank)</i>	993.556	764.008	823.758	1.049.891	982.733	-1
wichtigste Passiva						
Eigenkapital	398.111	429.918	428.091	421.357	419.928	5
Rückstellungen	418.378	402.609	416.210	475.348	420.812	1
Verbindlichkeiten	96.695	164.711	167.826	157.000	315.949	227

	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2012 bis 2016
	in EUR					in %
Gewinn- und Verlustrechnung						
gesamte betriebliche Erträge	2.175.323	2.227.724	2.273.380	2.374.334	2.390.820	10
<i>davon</i>						
<i>Gesellschafterbeiträge</i>	463.500	468.000	455.700	475.000	485.000	5
<i>Förderungen¹</i>	1.440.000	1.506.667	1.634.333	1.625.000	1.625.000	13
gesamte betriebliche Aufwände	2.332.191	2.197.148	2.276.015	2.381.364	2.394.488	3
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand</i>	703.592	777.391	901.124	905.146	1.027.032	46
<i>sonstiger betrieblicher Aufwand</i>	702.566	941.175	861.650	996.758	905.273	29
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-151.468	32.222	-1.564	-6.634	-3.456	98

	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2012 bis 2016
						in %
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand jeweils 31.12.)						
Beschäftigte NADA (in VZÄ)	4,9	6,5	7,7	7,3	8,3	69
fallweise Beschäftigte (in Köpfen)	106	102	107	94	90	-15
Dopingkontrollen						
	Anzahl					
	2.253	2.313	2.638	2.734	2.589	15
abgeschlossene Dopingverfahren						
	Anzahl					
	4	11	12	26	9	125

¹ inklusive Erstattung des Mitgliedsbeitrags an die World Anti-Doping Agency

Quellen: NADA Austria; Berechnungen: RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von November bis Dezember 2016 die Gebarung der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (**NADA Austria**) und das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hinsichtlich der Schnittstellen zur NADA Austria. Die Angelegenheiten der NADA Austria waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017¹ ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport. Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (beide kurz: **Ministerium**). Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis Mitte 2016. Bei Bedarf wurden auch Sachverhalte aus vorangehenden Jahren einbezogen.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Zweckmäßigkeit der Einrichtung der NADA Austria als selbstständiger Rechtsträger und ihrer Organisationsform (Eigentumsverhältnisse, Finanzierung),
- der Aufgabenerfüllung der NADA Austria,
- ihrer finanziellen Situation inkl. ihrer Aufwands- und Ertragsstruktur,

¹ BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

- der widmungsgemäßen Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten öffentlichen Gelder und
- der Wahrnehmung der Eigentümer- und Fördergeberfunktion durch den Bundesminister bzw. das Ministerium.

(2) Zu dem im November 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die NADA Austria im Dezember 2017, die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg im Jänner 2018, die Länder Salzburg und Wien sowie das Ministerium im Februar 2018 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2018.

Gründung, Unternehmenszweck und Organisation

2.1

(1) Die NADA Austria wurde im ersten Halbjahr 2008 auf Basis des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007² (**ADBG 2007**) gegründet. Dieses übernahm die bestehenden nationalen Anti-Doping-Regelungen³ und ermächtigte den Bundeskanzler, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die gemeinnützige GmbH NADA Austria als unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zu gründen. Auslöser für die Neuregelung der Anti-Doping-Arbeit im Jahr 2007 waren der Doping-Skandal von Turin 2006, die Blutdoping-Affäre bei einem Wiener Labor, die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport durch Österreich und der Wunsch des Gesetzgebers, die Anti-Doping-Regelungen aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem eigenen Gesetz zusammenzufassen.

Die Aufgaben der NADA Austria lagen gemäß dem ADBG 2007 in der Durchführung von Dopingkontrollen, in der Aufklärung bzw. Information über Doping mit dem Ziel der Prävention und in der Einleitung von Verfahren gegen Personen, die eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verdächtigt wurden.

(2) Vor der Gründung der NADA Austria war das Österreichische Anti-Doping-Comité (**ÖADC**) für die Durchführung von Dopingkontrollen verantwortlich. Das ÖADC war ein 1998 gegründeter Verein, in dem der Bund, die Länder, die Bundessportorganisation und das Österreichische Olympische Comité (**ÖOC**) Mitglieder waren.

(3) Die NADA Austria nahm am 1. Juli 2008 ihre Tätigkeit auf.⁴ Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Eigentümerverhältnisse gemäß Gesellschaftsvertrag:

² BGBl. I Nr. 30/2007 i.d.g.F.

³ BSFG 2005 i.d.F. BGBl. I Nr. 64/2006; §§ 14ff

⁴ mit Gesellschaftsvertrag vom 30. Juni 2008

Tabelle 1: Gesellschafter der NADA Austria

Gesellschafter	Stammkapital – Anteile	
	in EUR	in %
Bund	18.550	53
Länder (neun Länder mit jeweils 5 %)	15.750	45
Bundessportorganisation	350	1
Österreichisches Olympisches Comité	350	1
Summe	35.000	100

Quelle: Gesellschaftsvertrag NADA Austria

Der Gesellschaftsvertrag enthielt neben Bestimmungen über die Gesellschaftsanteile insbesondere Regelungen zum Gegenstand des Unternehmens, den Organen und deren Aufgaben, Rechte und Pflichten.

Details zur laufenden Finanzierung der NADA Austria enthielt ein im Jahr 2008 zwischen dem Bund und den neun Ländern abgeschlossener Syndikatsvertrag. Die NADA Austria finanzierte sich durch Gesellschafterbeiträge und Förderungen des Bundes und der Länder und durch von der NADA Austria erzielte Erlöse (siehe [TZ 17](#)).

(4) Aufgrund des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport⁵ aus 2007 verpflichtete sich Österreich, den World Anti-Doping Code (**WADC**) als Grundlage für die Anti-Doping-Arbeit anzuwenden.⁶ Diese Regeln bestimmten die Tätigkeit der NADA Austria wesentlich. Der Fokus der (Kontroll- und Präventions-) Aktivitäten der NADA Austria lag im Bereich des Spitzen- bzw. Leistungssports und dessen Nachwuchsarbeit.

Die internationalen Übereinkommen und die World Anti-Doping Agency (**WADA**) sprechen mehrmals die „nationalen Anti-Doping-Organisationen“ an: Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport und der WADC etwa ermöglichten es den Vertragsstaaten, sich u.a. auf Anti-Doping-Organisationen zu stützen, um ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen.⁷

⁵ BGBl. III Nr. 108/2007

⁶ Dieser enthielt u.a. Bestimmungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen und deren Sanktionierung, über Verbotslisten, über Dopingkontrollen und Untersuchungen oder über die Akkreditierung von Laboren. Zusätzlich zum WADC gab es Internationale Standards z.B. über verbotene Stoffe oder Anti-Doping-Tests. (Informationen dazu: <https://www.nada.at/de/recht/welt-anti-doping-code>)

⁷ Der WADC überträgt der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation z.B. die Ausstellung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen (§ 4.4 WADC), die Wettkampf- und Trainingskontrollen von Athleten (§ 5.2 WADC), den Umgang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (§ 7 WADC), das Einlegen von Rechtsbehelfen in Anti-Doping-Verfahren (§ 13.2.3 WADC) oder die Informationen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen (§ 14.1 WADC).

2.2 Sowohl das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport als auch die WADA gingen von der Einrichtung einer nationalen Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen der Dopingkontrolle, –verfolgung und –prävention aus. Eine GmbH stellte eine geeignete Rechtskonstruktion zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen Österreichs unter Einbindung der Länder und zur Schaffung einer auf die Anti-Doping-Arbeit spezialisierten Organisation dar.

Organisation der Anti-Doping-Kontrolle

Überblick

3 (1) Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die im Gesellschaftsvertrag der NADA Austria angeführten Organe sowie die nach dem ADBG 2007 (durch die NADA Austria) einzurichtenden Kommissionen.

Abbildung 1: Organisation der Anti-Doping-Kontrolle



JA = Jahresabschluss

Quellen: Gesellschaftsvertrag NADA Austria; ADBG 2007

(2) Die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (**ÖADR**) ist eine — gemäß § 4a Abs. 1 ADBG 2007 eingerichtete — von staatlichen Organen, Privaten und der NADA Austria unabhängige und weisungsfreie Kommission. Sie hat Disziplinarverfahren für den jeweils zuständigen Bundes-Sportfachverband gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes durchzuführen (Anti-Doping-Verfahren).

Aufgrund der Vorfälle des Jahres 2012 (siehe **TZ 8**) setzte die NADA Austria Maßnahmen, um die Unabhängigkeit der ÖADR zu stärken. So wurden insbesondere die administrative Tätigkeit an den Vorsitzenden der ÖADR ausgelagert, Verhandlungen außerhalb der Büroräumlichkeiten der NADA Austria durchgeführt sowie eine eigene Webseite für die ÖADR eingerichtet.

Die Unabhängige Schiedskommission (**USK**) ist für die Überprüfung der Entscheidung der ÖADR zuständig.

(3) In ihrer Stellungnahme führte die NADA Austria ergänzend aus, dass die Unabhängigkeit der ÖADR mit der ADBG – Novelle 2015 zusätzlich gestärkt worden sei.

Generalversammlung

4.1

(1) Die Generalversammlung war für nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltene Beschlüsse zuständig, u.a. für die Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses oder die Erteilung der Prokura. Sie bestand aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundes, jedes Bundeslandes sowie der Bundessportorganisation und des ÖOC. Den Vorsitz führte der vom Bund namhaft gemachte Vertreter. Die Generalversammlung hielt ihre Sitzungen seit Gründung der NADA Austria regelmäßig, seit 2014 zweimal jährlich, ab. Zum Teil enthielten die Protokolle (der Jahre 2010, 2011, 2013) Hinweise, dass Beschlüsse im Umlauf gefasst werden sollten. Die dem RH vorliegenden Protokolle lieferten keine Hinweise auf die tatsächliche Beschlussfassung im Umlauf. Eine ordnungsgemäße Beschlussfassung, insbesondere der Budgets 2011 und 2012, durch die Generalversammlung war somit nicht in allen Jahren nachvollziehbar dokumentiert.

Nach Auskunft des Ministeriums gab es nur einen Umlaufbeschluss vom April 2012 betreffend die Vorgehensweise bei der Abberufung des damaligen Geschäftsführers. Dieser Umlaufbeschluss konnte erst nach mehrmaliger Rückfrage des RH vollständig vorgelegt werden.

(2) Die Mitglieder der Generalversammlung erhielten für ihre Tätigkeit bzw. ihre Teilnahme an den Sitzungen kein Entgelt und keine Aufwandsentschädigung.

- 4.2** Der RH kritisierte die Vorsitzführung der Generalversammlung insbesondere dafür, dass die Beschlussfassung (als Umlaufbeschlüsse) betreffend die Budgets 2011 und 2012 nicht nachvollziehbar war. Weiters kritisierte er, dass der Umlaufbeschluss zur Abberufung des Geschäftsführers im Jahr 2012 nicht durch eine ordnungsgemäße Ablage beim Sitzungsprotokoll dokumentiert war.

Er empfahl dem Ministerium, (Umlauf-)Beschlüsse ordnungsgemäß durchzuführen und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Er empfahl der NADA Austria, eine ordnungsgemäße Ablage der Umlaufbeschlüsse sicherzustellen.

- 4.3** Das Ministerium und die NADA Austria nahmen in ihren Stellungnahmen die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Laut Stellungnahme der NADA Austria sei der Umlaufbeschluss aus dem Jahr 2017 umgesetzt und eine ordnungsgemäße Ablage sichergestellt worden.

Kuratorium

- 5.1** Hauptaufgabe des Kuratoriums war die Beratung des Geschäftsführers u.a. bei der Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresabschlusses und des Lageberichts.⁸ Der Geschäftsführer hatte dem Kuratorium zumindest in den vierteljährlichen Kuratoriumssitzungen über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Das Kuratorium bestand aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes und der Bundesländer und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Bundessportorganisation und des ÖOC. Es hielt in den Jahren 2012 (Abberufung des bisherigen Geschäftsführers), 2013 (Umstellung auf neue Terminstruktur) und 2015 (Terminschwierigkeiten) nicht die Anzahl der vorgesehenen Sitzungen ab.

Die Mitglieder des Kuratoriums erhielten für ihre Tätigkeit bzw. ihre Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen kein Entgelt und keine Aufwandsentschädigung.

- 5.2** Der RH kritisierte, dass in den Jahren 2012, 2013 und 2015 nicht die erforderliche Anzahl von Sitzungen des Kuratoriums stattfand.

Der RH empfahl dem Ministerium und den Ländern, das in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegte vierteljährliche Intervall für die Sitzungen des Kuratoriums einzuhalten.

- 5.3** (1) Das Ministerium und die NADA Austria nahmen in ihren Stellungnahmen die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Sie erklärten die Sitzungsausfälle mit der Abberufung und Neubestellung eines Geschäftsführers, einer Änderung der Systematik

⁸ weitere Aufgabe gemäß § 13 Gesellschaftsvertrag: Zustimmung zu den festzulegenden Grundsätzen der Aufklärung und Information über Doping und Dopingprävention

der Kuratoriumssitzungen sowie der mangelnden Beschlussfähigkeit in einer Sitzung 2015. Es werde weiterhin angestrebt, die volle Zahl an Kuratoriumssitzungen pro Jahr abzuhalten.

(2) Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien bestätigten, dass es in der Vergangenheit durch verschiedene Umstände Sitzungsausfälle gegeben habe. Seitdem würden die Sitzungsintervalle eingehalten und es würde auf die vorgegebenen Intervalle geachtet.

Geschäftsführung

6.1 (1) Die Führung der Geschäfte und die Leitung der NADA Austria oblagen einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer. Der aktuelle Geschäftsführer wurde 2012 nach einer öffentlichen Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz bestellt (zum Vorgänger siehe **TZ 8**).⁹

(2) Das Bruttoentgelt des Geschäftsführers lag knapp unter dem Bruttobezug eines Beamten der Verwendungsgruppe A1/7 in den ersten fünf Jahren und war entsprechend der Anpassung der Gehälter der Bundesbediensteten wertgesichert. Der Geschäftsführervertrag enthielt zudem eine Regelung über eine Alterspension, die einen Beitrag der GmbH in Höhe von 5 % des Jahresbruttoentgelts zur freiwilligen Pensionsvorsorge vorsah. Die NADA Austria leistete aus diesem Titel in den Jahren 2012 bis 2016 je 5.500 EUR.

(3) Die NADA Austria stellte dem Geschäftsführer einen Dienstwagen zur Verfügung, den dieser auch privat nutzen konnte. Eine Regelung über die Tragung von Treibstoff- und Mautkosten sowie allfälliger Verkehrsstrafen und Kosten für Schäden enthielt der Dienstvertrag nicht. Laut Auskunft des Geschäftsführers trug die NADA Austria die im Zuge von dienstlichen Fahrten anfallenden Treibstoffkosten und Mautgebühren sowie die Kosten aus Schäden. Allfällige Verkehrsstrafen trug der Geschäftsführer.

6.2 Der RH merkte kritisch an, dass im Geschäftsführervertrag Regelungen zum Dienstwagen hinsichtlich der Tragung der Kosten von Mautgebühren, von Schäden und von Verkehrsstrafen fehlten.

Der RH empfahl dem Ministerium als Mehrheitseigentümer, mit dem Geschäftsführer eine schriftliche Vereinbarung über die dienstliche und private Nutzung des Dienstwagens mit klaren Regelungen hinsichtlich der Kostentragung bei Privatnutzung und im Schadensfall abzuschließen.

⁹ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lief eine öffentliche Neuausschreibung, da der laufende Vertrag des Geschäftsführers mit 31. Juli 2017 endete.

- 6.3** Laut Stellungnahmen des Ministeriums und der NADA Austria werde die Empfehlung des RH zur Kenntnis genommen und eine schriftliche Vereinbarung über die dienstliche und private Nutzung des Dienstwagens für den Geschäftsführer erstellt werden.

Kommissionen

- 7.1** (1) Gemäß den Bestimmungen des ADBG 2007¹⁰ hatte die NADA Austria folgende Kommissionen¹¹ zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung einzurichten und zur Entscheidungsfindung heranzuziehen:

- eine Auswahlkommission zur Einvernehmensherstellung bei der Erstellung des Dopingkontrollplans und dessen Aktualisierung,
- eine Ärztekommision zur Beratung in medizinischen Angelegenheiten und für Ausnahmegenehmigungen von Medikamenten¹²,
- eine Veterinärmedizinische Kommission zur Beratung in veterinärmedizinischen Angelegenheiten z.B. im Reitsport und
- eine Ethikkommission zur Unterstützung der Dopingprävention, Information und Aufklärung über Doping.

Die Mitglieder der genannten Kommissionen waren grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufgrund seines hohen Ressourceneinsatzes und der regelmäßigen Berichterstattung an die NADA Austria erhielt der Leiter der Auswahlkommission seit 1. April 2015 ein monatliches Pauschalhonorar von 350 EUR. Die Mitglieder der Ärztekommision erhielten für Entscheidungen über Anträge auf medizinische Ausnahmegenehmigungen einen pauschalen Kostenersatz.¹³

Die Ethikkommission traf sich zweimal jährlich mit Vertreterinnen und Vertretern der NADA Austria, um deren Strategien und Aktivitäten zur Dopingprävention und zur Information und Aufklärung über Doping zu diskutieren. Eine aktive Unterstützung der NADA Austria durch die Ethikkommission, z.B. durch Vorschläge von Maßnahmen bzw. Projekten, erfolgte nach den Wahrnehmungen des RH nicht.

¹⁰ § 4 Abs. 2 ADBG 2007

¹¹ Die Rechtskommission war ursprünglich auch von der NADA Austria einzurichten, seit der ADBG 2007–Novelle 2014 (BGBl. Nr. 93/2014) war sie von Gesetzes wegen eingerichtet.

¹² § 8 Abs. 3 ADBG 2007

¹³ Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hatte im Vorhinein pro Antrag einen Beitrag in der Höhe von 95 EUR zu entrichten (§ 8 Abs. 3 ADBG 2007).

(2) Die Ethik- und die Ärztekommision hatten jeweils fünf Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder. Der Frauenanteil der beiden Kommissionen lag bei 20 %, jener der Ersatzmitglieder der Ärztekommision bei 40 %.

Die Veterinärmedizinische Kommission hatte drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder mit einem Frauenanteil von je 67 %.

In der Auswahlkommission (jeweils drei Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder) waren Frauen nicht vertreten.

7.2

(1) Die Einrichtung der Kommissionen erwies sich als grundsätzlich zweckmäßig, weil deren Expertise für die NADA Austria zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Mehrwert darstellte.

Der RH empfahl dem Ministerium und der NADA Austria jedoch, die Ethikkommission im Bereich der Dopingprävention und Information verstärkt einzubinden, um die vom Gesetzgeber¹⁴ beabsichtigte Unterstützung der NADA Austria sicherzustellen.

(2) Der RH merkte kritisch an, dass die weiblichen Kommissionsmitglieder deutlich unterrepräsentiert waren.

Er empfahl der NADA Austria, im Sinne der gleichen Repräsentation von Frauen und Männern auf eine Anhebung des Frauenanteils in Kommissionen mit einem geringen Anteil an weiblichen Mitgliedern hinzuwirken.

7.3

Das Ministerium und die NADA Austria nahmen die Empfehlung des RH in ihren Stellungnahmen zur Kenntnis. Laut Stellungnahme der NADA Austria werde ein Hinwirken zur Anhebung des Frauenanteils bei den Mitgliedern der beratenden Kommissionen zum ehestmöglichen Zeitpunkt, bei der Neubestellung der Kommissionen 2019, berücksichtigt.

Exkurs: Ausscheiden des NADA Austria-Geschäftsführers 2012

8.1

(1) Der Dienstvertrag des ersten Geschäftsführers der NADA Austria begann mit 1. Juli 2008 und endete mit 30. Juni 2013. Im März 2012 wurde einzelnen Medien ein Mitschnitt einer Verhandlung der Rechtskommission vom Dezember 2011 zugeleitet, der mittels eines Mobiltelefons unbemerkt aufgezeichnet worden war. Im Mittelpunkt der anschließenden medialen Berichterstattung¹⁵ standen unangemes-

¹⁴ siehe § 4 Abs. 2 Z 1 ADBG 2007

¹⁵ siehe z.B. Artikel dazu im Kurier (<https://kurier.at/sport/doping-hoffmann-blamiert-die-nada/771.785>; <https://kurier.at/sport/koepferollen-bei-den-dopingjaegern/772.729>) und auf orf.at (<http://sport.orf.at/stories/2112804/2112803/>)

sene Äußerungen frauenfeindlicher Art von Mitgliedern der Kommission und eine Äußerung des Geschäftsführers gegenüber diesen in einer Verhandlungspause, die als Versuch einer Einflussnahme gedeutet wurde.

(2) Am 27. März 2012 fand eine Kuratoriumssitzung der NADA Austria statt, in der die Vorfälle diskutiert wurden. Der zuständige Abteilungsleiter im Ministerium wurde beauftragt, den Sachverhalt zu erheben und einen Bericht zu erstellen;¹⁶ auf dessen Basis sollte sodann die Frage einer allfälligen Abberufung von Mitgliedern der Rechtskommission beantwortet werden.

(3) In der Folge äußerte der Geschäftsführer gegenüber den Vertretern des Ministeriums den Wunsch, von seinem Posten zurückzutreten. Er begründete dies mit dem persönlichen Druck aufgrund der medialen Berichterstattung.¹⁷

Am 29. März 2012 versicherte der Geschäftsführer parallel zu den Verhandlungen mit dem Ministerium über die Details seines Rücktritts den Mitgliedern der Rechtskommission ausdrücklich, dass sie sein Vertrauen genießen.

Am 30. März 2012 einigte sich der Geschäftsführer mit den Vertretern des Ministeriums über die näheren Umstände seines Rücktritts. Anschließend berief der Geschäftsführer die Mitglieder der Rechtskommission von ihren Funktionen unter Hinweis auf den durch die mediale Berichterstattung drohenden Reputationsschaden für die Anti-Doping-Arbeit der NADA Austria ab.

Entsprechend der Vereinbarung mit dem Ministerium stellte die NADA Austria den Geschäftsführer unter Weiterzahlung seiner Bezüge mit 1. August 2012 bis 30. Juni 2013 dienstfrei. Die Kosten für die Bezugsfortzahlung (inkl. Zahlungen für die Pensionsvorsorge) betragen rd. 138.000 EUR.

Am 11. Mai 2012 bestellte die NADA Austria den zuständigen Abteilungsleiter im Ministerium zum Prokuristen, der diese — gemeinsam mit dem Geschäftsführer — bis zur Bestellung des neuen Geschäftsführers am 1. August 2012 führte. Für diese Tätigkeit erhielt der Prokurist einmalig 5.000 EUR.

(4) Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Rechtskommission klagten gegen ihre Abberufung. Das Ersatzmitglied gewann seinen Prozess, weil es an der Verhandlung vom Dezember 2011 nicht beteiligt gewesen war. Zwei Mitglieder gewannen ebenfalls: Die NADA Austria habe auf die Geltendmachung des Abberufungsgrunds ver-

¹⁶ Der Abteilungsleiter kam dieser Aufgabe durch die „Einsichtnahme“ in die Aufzeichnung über die Kommissionssitzung, die Befragung der Kommissionsmitglieder und die mündliche Berichterstattung an den Bundesminister nach.

¹⁷ Protokoll der Verhandlung vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen vom 6. Juni 2013, 55 Cg 19/12m S. 23

zichtet, weil der Geschäftsführer den Kommissionsmitgliedern am Tag vor ihrer Abberufung sein Vertrauen ausgesprochen habe.

Die von der NADA Austria zu tragenden Rechtsanwalts- und Prozesskosten für diese drei Verfahren betragen rd. 48.000 EUR.¹⁸

Das Gericht hielt fest, dass der Geschäftsführer zwar grundsätzlich berechtigt gewesen wäre, die Kommissionsmitglieder abzurufen, diesen jedoch sein Vertrauen ausgesprochen hatte, um kein mediales Aufsehen zu erregen, das seine Verhandlungen mit den Vertretern des Ministeriums hätte stören können. Er habe dadurch den Eindruck erweckt, dass er primär an der Wahrung seiner Rechte bei der Abwicklung seines Rücktritts interessiert war, und weniger die Interessen der NADA Austria im Vordergrund standen, die er als deren Geschäftsführer zu wahren gehabt hätte.

(5) Insgesamt erwachsen der NADA Austria aus den Prozessen, der Dienstfreistellung des Geschäftsführers unter Weiterzahlung der Bezüge und der interimistischen Bestellung eines Prokuristen Kosten in Höhe von insgesamt rd. 191.000 EUR, d.h. von rd. 9 % eines Jahresbudgets.

8.2

Nach Ansicht des RH war die Zustimmung des Ministeriums zum Ausscheiden des Geschäftsführers unter Weiterzahlung der Bezüge sachlich nicht gerechtfertigt. Die Krise eines Unternehmens stellt keinen Rücktrittsgrund dar.¹⁹ Hätte der Geschäftsführer die weitere Dienstleistung verweigert, hätte er seinen Vertrag gegenüber der NADA Austria nicht erfüllt und möglicherweise einen Entlassungsgrund gesetzt.²⁰

Der RH kritisierte die Fortzahlung der Bezüge des Geschäftsführers nach dem Rücktritt von seiner Funktion bis zum Laufzeitende des Vertrags als unangemessen großzügig. Er kritisierte weiters die rasche Einigung über die Vertragsänderung, die fehlende Inanspruchnahme von rechtlicher Beratung durch die Vertreter des Ministeriums und die daraus resultierende fehlende Prüfung von Alternativen zur gewählten Vorgehensweise. Zudem wies er darauf hin, dass die NADA Austria die Prüfung eines allfälligen Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Geschäftsführer hinsichtlich des Schadens, der ihr aufgrund der Abberufung der Mitglieder der Rechtskommission erwachsen war, unterließ.

Die im Zusammenhang mit der Ablöse des Geschäftsführers der NADA Austria erwachsenen Kosten in Höhe von rd. 191.000 EUR wären nach Ansicht des RH zumindest teilweise vermeidbar gewesen.

¹⁸ Ein Kommissionsmitglied verlor den Prozess gegen die NADA Austria und erstattete dieser die Prozesskosten.

¹⁹ Ratka in Straube, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz § 16a Rz 11

²⁰ § 27 Z. 2 AngG; Runggaldier/Schima, Managerdienstverträge (2006) Pkt. 3.1

8.3

Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass der zuständige Abteilungsleiter im Ministerium auch den Vorsitz in der Generalversammlung und im Kuratorium geführt habe und durch den Bundesminister mit den Erhebungen in dieser Causa beauftragt gewesen sei. Durch seine langjährige Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter beim Arbeits- und Sozialgericht Wien habe er über Grundkenntnisse des Arbeitsrechts verfügt und sich in dieser Angelegenheit im kurzen Wege, und ohne dass dafür Kosten angefallen seien, mit ihm bekannten Anwälten und Richtern beraten.

Der medial erhobene Vorwurf, der Geschäftsführer hätte auf die Entscheidung der Kommission Einfluss genommen, habe sich im Zuge der durchgeführten Erhebungen als nicht haltbar herausgestellt. Somit sei daraus kein Kündigungs- oder Entlassungsgrund gegeben gewesen. Der angebotene Rücktritt des Geschäftsführers sei im Sinne des Ressorts gewesen, da das Vertrauen der Öffentlichkeit in die unabhängige Arbeit der NADA wiederhergestellt hätte werden müssen. Dies hätte nach damaliger Einschätzung nur durch einen nach außen sichtbaren Neubeginn erreicht werden können. Aus diesen Überlegungen sei eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses unter den bekannten Bedingungen vereinbart worden.

Zur Feststellung des RH betreffend eines allfälligen Schadenersatzanspruchs gegenüber dem Geschäftsführer merkte das Ministerium an, dass der Vorsitzende der Generalversammlung sich mit dieser Frage sehr wohl beschäftigt habe. Er sei von Anwälten und Richtern gleichlautend darauf hingewiesen worden, dass dazu in allen Abberufungsverfahren eine letztinstanzliche Entscheidung herbeizuführen sei. Im Ergebnis sei eine Klage letztinstanzlich zugunsten der NADA entschieden, die beiden anderen erstinstanzlich beim Handelsgericht verloren worden. Auch das Verfahren beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien wurde vorerst zugunsten der NADA entschieden.

Erst nach Vorliegen letztinstanzlicher Entscheidungen wäre die Prüfung einer allfälligen Schadenersatzforderung gegenüber dem Geschäftsführer möglich gewesen. Die Chancen, in einem derartigen Prozess — eine langwierige, sicher auch über mehrere Instanzen gehende Auseinandersetzung wäre unvermeidbar gewesen — zu obsiegen, seien als eher gering eingeschätzt worden.

Im Hinblick auf die dargestellten Risiken — weitere Prozesskosten in nicht kalkulierbarer Höhe, Ungewissheit des Ausgangs, lange Verfahrensdauer und geringe Erfolgseinschätzung, was die Geltendmachung eines eventuell daraus ableitbaren Schadenersatzanspruchs betrifft — habe der Vorsitzende der Generalversammlung entschieden, diesen Weg nicht weiter zu verfolgen.

8.4 (1) Der RH entgegnete, dass angesichts des Umstands, dass die Initiative zur Vertragsauflösung vom Geschäftsführer ausging und ein Rücktrittsgrund nicht vorlag, die Fortzahlung der Bezüge des Geschäftsführers bis zum Laufzeitende des Vertrags unangemessen großzügig war.

(2) Zur Frage der Prüfung von Schadenersatzforderungen gegenüber dem Geschäftsführer betonte der RH, dass eine nachvollziehbare Prüfung dieser komplexen Frage an der Schnittstelle zwischen Gesellschafts- und Arbeitsrecht nicht stattfand.

Personal

Ständig Beschäftigte

9 Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der ständig Beschäftigten der NADA Austria in den Jahren 2012 bis 2016 und die Höhe der Gehälter:

Tabelle 2: Ständig Beschäftigte der NADA Austria in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Köpfen und Gehälter 2012 bis 2016

	2012 ¹	2013 ²	2014	2015	2016	Veränderung 2012 bis 2016
	Anzahl					in %
VZÄ	4,9	6,5	7,7	7,3	8,3	69
Köpfe (Stand zum 31.12.)	6	7	8	8	9	50
	in EUR					
Gehälter (inkl. Sonderzahlungen; ohne gesetzlichen Sozialaufwand)	377.460	373.851	447.603	450.201	502.369	33

¹ 2012 wurden beide Geschäftsführer in den Kennzahlen erfasst.

² 2013 wurde der vorherige Geschäftsführer zwar bis 30.6. besoldet, bleibt aber in der Tabelle unberücksichtigt.

Quelle: Jahresberichte NADA Austria

Die NADA Austria beschäftigte mit Stand 31. Dezember 2016 neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ausmaß von 8,3 VZÄ, davon

- den Geschäftsführer,
- drei Beschäftigte in leitender Funktion,
- je eine Beschäftigte in der Buchhaltung und in der Lohnverrechnung und
- drei Beschäftigte im Assistenzbereich.

Im Jahr 2013 nahm die NADA drei zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf; darunter einen Juristen, um die Kosten für externe Rechtsberatungsleistungen zu senken und Ressourcen zur rechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor der ÖADR zu schaffen.

Weiters wurden die Bereiche Buchhaltung/Personalverrechnung und „Prävention und Information“ personell verstärkt. Der wachsende Personalaufwand (von 2012 auf 2016 um rd. 33 %) war auf die steigende Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zwischen 2012 und 2016 um nahezu 70 % bezogen auf VZÄ) zurückzuführen.

(3) In ihrer Stellungnahme erläuterte die NADA Austria ergänzend, dass die steigende Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Übernahme zusätzlicher Aufgaben innerhalb der NADA Austria zurückzuführen sei. Dies betraf den Bereich Recht (betreffend die Abwicklung von Anti-Doping Verfahren, zivilrechtlichen Verfahren etc.), den Bereich Buchhaltung und Lohnverrechnung (ca. 3.500 Beschäftigungsverhältnisse pro Jahr) und den Präventionsbereich mit der Implementierung des modulgestützten Schulungsprogramms für Nachwuchsleistungssportschulen und der Ausweitung des Schulungsprogramms auf die Bundessportakademien. Die dadurch erzielte Einsparung gegenüber externen Aufwendungen für diese Bereiche (Rechtsangelegenheiten, Lohnverrechnung, Buchhaltung etc.) habe die Anforderungen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erfüllt.

Fallweise Beschäftigte

10.1

(1) Neben den ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschäftigte die NADA Austria im Prüfungszeitraum durchschnittlich 100 Personen, die lediglich tageweise angestellt waren. Rund 92 % der fallweise Beschäftigten waren mit Dopingkontrollen, die übrigen mit Informations-, Aufklärungs- und Präventionsprogrammen im Rahmen der Anti-Doping-Arbeit der NADA Austria betraut. Bezüglich Recruiting und Schulung der fallweise Beschäftigten existierte in der NADA Austria eine interne Verfahrensanweisung. Die Verantwortung für die Bedarfserhebung, Planung, Schulung, Evaluierung, Akkreditierung und Reakkreditierung der fallweise Beschäftigten lag beim Geschäftsführer. Die Auswahlkriterien hatte die NADA Austria in einem Anforderungsprofil festgelegt. Die Möglichkeit, bei der NADA Austria Beschäftigungsverhältnisse für Dopingkontrollen oder Vortragstätigkeit zu begründen, wie auch die Anforderungsvoraussetzungen dafür kommunizierte die NADA Austria weder auf ihrer Webseite noch über andere Medien.

(2) Den fallweise Beschäftigten standen zeit- und leistungsabhängige Honorare zu. Zudem erhielten sie Taggelder, Kilometergelder und allfällige Übernachtungskosten. Diese Konditionen waren in standardisierten Rahmenverträgen festgelegt.

Seit September 2011 standen die Dopingkontrollorinnen und –kontrollore und seit Jänner 2013 auch die Vortragenden in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis zur NADA Austria.²¹

(3) In den Jahren 2012 bis 2016 schwankte die Zahl der fallweise Beschäftigten geringfügig zwischen 90 und 107 Personen, die Gesamtkosten²² stiegen von rd. 317.000 EUR (2012) auf rd. 464.000 EUR (2016) . Dies bedeutete eine Steigerung um rd. 47 %.

Im Jahr 2016 lag der Anteil der Frauen an den fallweise Beschäftigten bei rd. 43 %.

Tabelle 3: Fallweise Beschäftigte der NADA Austria 2012 bis 2016 – Anzahl und Kosten

	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 ¹ bis 2016
	Anzahl					in %
Kontrollorinnen und Kontrollore	106	89	100	86	78	-12
Vortragende	0	9	7	6	9	0
beide Funktionen	0	4	0	2	3	-25
Summe	106	102	107	94	90	-12
	in EUR					
Gesamtkosten	316.650	406.708	449.422	459.439	463.908	14

¹ zur besseren Vergleichbarkeit, weil die Umstellung auf sozialversicherungspflichtige Dienstverhältnisse zur Gänze erst ab 2013 erfolgte
Quelle: NADA Austria

Die Steigerung der Kosten für die fallweise Beschäftigten in den Jahren 2013 und 2014 um rd. 28 % bzw. 11 % gegenüber dem Vorjahr resultierte aus der höheren Anzahl der Blutkontrollen im Rahmen des „Athlete Biological Passport Program“. Weitere Gründe für die Kostensteigerung lagen einerseits in den Sozialabgaben für Vortragende ab 2013 (zu deren Aufgaben siehe [TZ 12](#)), andererseits in den jährlichen Steigerungen des Stundensatzes.

10.2

Der RH verwies kritisch auf das Fehlen von Informationen für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber für die Dopingkontrolle und –prävention auf der Webseite der NADA Austria.

[Er empfahl der NADA Austria, ihre Webseite um Informationen für Bewerberinnen und Bewerber für die Dopingkontrolle und –prävention zu erweitern, um dadurch die Transparenz und Qualität des Recruitingprozesses zu optimieren.](#)

²¹ Vor diesen Zeitpunkten hatte die NADA Austria sie lediglich als Werkunternehmer beschäftigt. Die Sozialversicherung gelangte bei einer Prüfung im September 2011 allerdings zu der Ansicht, dass die Dopingkontrollorinnen und –kontrollore und deren Assistentinnen und Assistenten Dienstnehmer der NADA Austria sind.

²² Bruttogehälter zuzüglich Dienstgeberbeiträge und inkl. Reiseaufwand

- 10.3** Die NADA Austria nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH zur Kenntnis und sagte zu, zukünftig das Anforderungsprofil für Personen zur Durchführung von Dopingkontrollen und Vortragstätigkeiten auf der Webseite der NADA Austria zu kommunizieren.

Aufgaben und Leistungen der NADA Austria

Allgemein

- 11** Die NADA Austria nahm im Bereich Doping im Wesentlichen drei Aufgaben wahr:
- Dopingkontrollen,
 - Prävention und Information und
 - Prüfanträge bei der ÖADR bei Verdacht auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Die folgende Tabelle stellt die seit der Gründung 2008 gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der NADA Austria sowie die von ihr erbrachten Leistungen dar.

Tabelle 4: Aufgaben und Leistungen der NADA Austria

Aufgaben der NADA Austria laut Anti-Doping-Bundesgesetz 2007	Aufwand 2015 laut Schätzung NADA Austria in EUR ^{1,2}	geschätzter Gesamtaufwand Anteil in %
Durchführung von Dopingkontrollen	1.150.000	53
Präventions- und Informationsmaßnahmen, u.a. Erstellung von Broschüren, Internetauftritt, Auftritt in Social Media, Vortragsprogramm an Schulen und Fußballakademien, Erteilung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen	590.000	27
Sichtung, Analyse und Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bspw.: – Prüfung der Übernahme von Anti-Doping-Bestimmungen in Verbandsreglements, insbesondere Abtretung der Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen an die ÖADR – Einbringen von Prüfanträgen bei Verdacht auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen – Vertretung als „Ankläger“ in Verfahren vor ÖADR und USK	160.000	7
Vertretung in Angelegenheiten des Anti-Dopings bei internationalen Einrichtungen auf Expertenebene	20.000	1
Administration (Buchhaltung, Büro und Verwaltungsaufwand)	240.000	11

Rundungsdifferenzen möglich

ÖADR = Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission

USK = Unabhängige Schiedskommission

¹ ohne Berücksichtigung der Beitragszahlung an die World Anti-Doping Agency von jährlich rd. 100.000 EUR

² mangels Ressourcenaufzeichnungen der NADA Austria, Schätzung des Geschäftsführers

Quellen: ADBG 2007; NADA Austria

Die Ressourcenzuordnung zu den einzelnen Aufgaben zeigte, dass die NADA Austria rd. 53 % der Ressourcen für Dopingkontrollen und weitere rd. 27 % für die Dopingprävention und -information aufwendete. Der Rest verteilte sich auf die übrigen gesetzlich festgelegten Aufgaben und die Administration.

Information und Prävention

12.1

(1) Im Bereich der Information und Prävention verfolgte die NADA Austria das Ziel, ein Bewusstsein zu schaffen, dass Doping kein Kavaliersdelikt ist und die Anti-Doping-Arbeit „dem Schutz korrekter Sportler dient“. Zielgruppen der Aufklärungsarbeit waren primär jugendliche Sportlerinnen und Sportler, die am Anfang ihrer Karriere standen, aber auch Personen in ihrem Umfeld (Trainer- und Betreuerstab, Ärztinnen und Ärzte, Eltern, Lehrende, Freundeskreis, Funktionärinnen und Funktionäre).

Seit ihrer Gründung im Jahr 2008 verschob die NADA Austria den Schwerpunkt der Kommunikation weg von Printmedien hin zu Onlinemedien und führte verstärkt Vorträge und Schulungen „On-Site“ direkt bei den Zielgruppen durch. Die konkret geplanten Aktivitäten hielt die NADA Austria jährlich in einem detaillierten Konzept fest.

(2) Im Bereich Printmedien lag der Fokus der NADA Austria auf der Erstellung von zielgruppengerichteten Handbüchern für Leistungs-, Nachwuchs-, Breiten- und Freizeitsportlerinnen und -sportler. Weiters nutzte die NADA Austria die (für sie kostenlosen) Informationskanäle und Medien der Sportorganisationen u.a. für Artikel und Kolumnen und schaltete gezielt Anzeigen in Sport-, Schüler-, Jugend- und Ärztemedien.

(3) Im Bereich „Online“ lag der Schwerpunkt der NADA Austria auf der Gestaltung ihrer Webseite www.NADA.at, auf der sie über die wichtigsten Fragen zur Anti-Doping-Arbeit aufklärte. Sie stellte das gemeinsam mit den deutschen und Schweizer Partnerorganisationen entwickelte Spiel „Born to Run“ und zahlreiche Videos auf einem eigenen YouTube-Kanal zur Verfügung und betrieb eine eigene Facebook-Seite. Insgesamt gab es 2015 rd. 2,3 Mio. Kontakte über Online-Einschaltungen und rd. 50.000 Abrufe auf Youtube und Facebook. Eine TV-Kampagne mit der Österreichischen Fußball-Bundesliga und dem ORF sollte die sportinteressierte Öffentlichkeit zum Thema Doping sensibilisieren. Diese Kampagne hatte 2015 insgesamt 12 Mio. Zuseherinnen und Zuseher. Hohe Nutzerzahlen wies auch die sogenannte „MedApp“ auf, mit der Sportlerinnen und Sportler in Österreich erhältliche Medikamente einfach und schnell auf verbotene Substanzen überprüfen konnten.²³

²³ Eine vergleichbare Abfragemöglichkeit stellte die NADA Austria auf www.nada.at zur Verfügung.

Die E-Learning-Plattform „Anti-Doping-Lizenz“ vermittelte die wichtigsten Inhalte zu Doping und Medikamentenmissbrauch. Der Erwerb der Lizenz war freiwillig, konnte jedoch auch verpflichtend eingesetzt werden, z.B. als Nachweis einer Anti-Doping-Schulung vor Wettkämpfen.

(4) Im Bereich „On-Site“ bot die NADA Austria Schulungen, Vorträge und Seminare für verschiedene Zielgruppen an, führte Kampagnen für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter durch, informierte über Doping bei Nachwuchssport-Veranstaltungen in ganz Österreich und organisierte Workshops zur Anti-Doping-Arbeit für Medienvertreterinnen und -vertreter.

Das 2013 begonnene „Anti-Doping-Schulprogramm für Nachwuchsleistungssportmodelle und Leistungssportschulen“ sollte Jugendliche, die am Beginn ihrer sportlichen Karriere standen, über Doping und die damit im Zusammenhang stehenden Probleme informieren. In Abstimmung mit dem zuständigen Bildungsministerium und den Schulen hielten von der NADA Austria dafür ausgebildete Referentinnen und Referenten in jeder Klasse der Leistungssportschulen pro Schuljahr eine Schulung (zu je drei Unterrichtseinheiten) ab, in der sie u.a. die Grundlagen der Anti-Doping-Arbeit, Fairness im Sport und den Ablauf einer Dopingkontrolle behandelten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der in den Schuljahren 2013/14 bis 2015/16 durchgeführten Veranstaltungen:

Tabelle 5: Veranstaltungen in Schulen (Schuljahre 2013/14 bis 2015/16)

	2013/14	2014/15	2015/16	Veränderung 2013/14 bis 2015/16
	Anzahl			in %
Klassen	91	98	118	30

Quelle: NADA Austria

Die deutliche Steigerung der Veranstaltungen an Schulen 2016 im Vergleich zu den Vorjahren lag an der Aufnahme weiterer Schulen in das Programm. Vergleichbare Programme entwickelte die NADA Austria für die Fußballakademien und das Nationale Zentrum für Frauenfußball.

(5) Die NADA Austria erhob (wie auch im Bereich Dopingkontrollen – siehe [TZ 13](#)) laufend Kennzahlen – im digitalen Bereich bspw. die Anzahl der Zugriffe auf die Webseite, der Abrufe der Filme auf YouTube oder der Downloads der Apps – und leitete daraus sowie aus den Auswertungen des Nutzerverhaltens erforderliche Korrekturen für die Optimierung der Angebote ab.

(6) Gemeinsam mit der Universität Wien führte die NADA Austria auch eine „Feedback-Studie“ zu den Themen Zufriedenheit mit der Anti-Doping-Arbeit, Verbesserungsvorschläge sowie Wissen und der Einstellung der österreichischen Sportlerinnen und Sportler, des Trainer- und Betreuerstabs und der Funktionärinnen und Funktionäre durch, deren erste Ergebnisse im Rahmen einer Anti-Doping-Infoveranstaltung im Jänner 2017 vorgestellt wurden.

12.2

Der RH anerkannte die auf strategischen Zielsetzungen basierende Präventionsarbeit der NADA Austria. Der RH beurteilte die Zielgruppenorientierung (z.B. auf jugendliche Leistungssportlerinnen und -sportler), die niederschwellige Information insbesondere im Online-Bereich sowie die u.a. auf Auswertungen des Nutzerverhaltens basierende Weiterentwicklung des Angebotes als positiv.

Dopingkontrollen

13.1

(1) Die Dopingkontrollen führte die NADA Austria mittels geschulten, in ganz Österreich ansässigen Kontrollorinnen und Kontrolloren durch (siehe **TZ 10**). Zum von der NADA Austria implementierten Dopingkontrollsystem gehörten neben der Planung, Durchführung und Überwachung von Dopingkontrollen auch die Einleitung und Durchführung von sportrechtlichen Disziplinarverfahren (siehe **TZ 14**) und die Entscheidung über Anträge auf medizinische Ausnahmegenehmigungen (Therapeutic Use Exemption – **TUE**).

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Dopingkontrollen der Jahre 2012 bis 2016 anhand der Kontrollstatistik:

Tabelle 6: Dopingkontrollen der NADA Austria 2012 bis 2016

	Nationales Programm			Bestellte Kontrollen ¹			Kontrollen gesamt	Jährliche Veränderung Kontrollen gesamt
	Urin	Blut	Gesamt	Urin	Blut	Gesamt		
	Anzahl							in %
2012	1.322	228	1.550	644	59	703	2.253	
2013	1.362	378	1.740	492	81	573	2.313	3
2014	1.567	559	2.126	447	65	512	2.638	14
2015	1.465	589	2.054	545	135	680	2.734	4
2016	1.459	528	1.987	415	187	602	2.589	-5

¹ vom Veranstalter bestellt

Insgesamt war bis 2015²⁴ ein Anstieg der Kontrollen festzustellen, und zwar insbesondere bei den Blutkontrollen, die im Rahmen des von der WADA vorgeschriebenen „Athlete Biological Passport Program“ einen Schwerpunkt darstellten. Im Bereich des Nationalen Programms, das die NADA Austria in Anlehnung an die internationalen Vorgaben durchführte, kam es bei der Anzahl der Kontrollen seit 2014 zu einem Rückgang.²⁵

Die gestiegene Anzahl der kostenintensiveren Blutkontrollen sowie die aufgrund der internationalen Vorgaben aufwendigeren und damit teureren Analysen führten dazu, dass 2016 die Anzahl der Dopingkontrollen um mehr als 5 % im Vergleich zum Vorjahr zurückging.

(3) Die durch die Einführung des „Athlete Biological Passport Program“ ab dem Jahr 2013 verursachten Mehrkosten²⁶ bei Dopingkontrollen aufgrund des erhöhten Kontrollaufwands finanzierten das Ministerium und die Länder durch zusätzliche Fördergelder.

13.2

Der RH beurteilte das System der Dopingkontrollen unter Zuhilfenahme eines Netzwerks von dezentralen Dopingkontrollorinnen und -kontrolloren als zweckmäßig. Der Gestaltungsspielraum der NADA Austria hinsichtlich der Dopingkontrollen war aufgrund der strengen internationalen Regeln beschränkt. Die Einhaltung war Voraussetzung, um von der WADA als „code-compliant“ (Einhaltung aller Bestimmungen des Welt-Anti-Doping Codes) eingestuft zu werden, und dadurch beispielsweise Ausrichter von internationalen Sportgroßveranstaltungen sein zu können.

13.3

Die NADA Austria führte in ihrer Stellungnahme ergänzend aus, dass für den Rückgang der Kontrollanzahl im nationalen Bereich seit dem Jahr 2014 die zwingende Umsetzung internationaler Vorgaben (Einführung des Technical Document for Sport Specific Analysis) mit Inkrafttreten des World Anti-Doping Code 2015 am 1. Jänner 2015 maßgeblich gewesen sei, da dies einen Anstieg der Analysekosten von ungefähr 70.000 EUR pro Jahr zur Folge gehabt habe.

²⁴ 2015 nur aufgrund der Anzahl der bestellten Kontrollen

²⁵ Dies ist einerseits auf die Verkleinerung des nationalen Testpools zurückzuführen, andererseits auf die durch eine Vorgabe der WADA höheren Analysekosten; z.B. Trainingskontrollen/Radsport: dieselbe Anzahl der Kontrollen kostete im Jahr 2014 7.475 EUR und aufgrund der erhöhten Anforderungen (bei 60 % der Kontrollen zusätzliche EPO-Analyse) im Jahr 2015 13.442 EUR.

²⁶ Die NADA Austria schätzte den zusätzlichen Kostenaufwand bei Einhaltung der internationalen Vorgaben auf jährlich rd. 300.000 EUR; 150.000 EUR übernahm seit 2014 der Bund als Beitrag zur „Abdeckung des erhöhten Kontrollbedarfs“; die Länder beteiligten sich 2014 mit 51.000 EUR, ab 2015 mit jährlich 75.000 EUR an den Kosten des Athlete Biological Passport Program.

Prüfanträge für Anti-Doping-Verfahren

14 (1) Zu den Aufgaben der NADA Austria zählte die Prüfung und Aufbereitung von Informationen bei mutmaßlichen Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen. Dazu zählten neben Kontroll- und Meldepflichtversäumnissen der Athletinnen und Athleten die Ergebnisse der Dopingkontrollen. Lag bei diesen — aufgrund des Berichts des Dopingkontrollteams, des Laborberichts, eines Geständnisses, von Zeugenaussagen, Medienberichten oder des „Athlete Biological Passport Program“ — der Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, prüfte die NADA Austria den Sachverhalt. Zu diesem Zweck hatte sie Beweismittel²⁷ zu erheben und zu bewerten und mit staatlichen Ermittlungs- und Anklagestellen zusammenzuarbeiten.²⁸

Bei ausreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen stellte die NADA Austria einen Prüfantrag auf Disziplinar- bzw. Sicherungsmaßnahmen an die ÖADR (siehe **TZ 3**). Diese leitete ein Anti-Doping-Verfahren ein. Die NADA Austria war in diesem und darüber hinaus auch in den Instanzen (Unabhängige Schiedskommission, Court of Arbitration for Sport, Zivilgericht) Partei des Verfahrens.

Die ÖADR oder die Unabhängige Schiedskommission hatte die Entscheidung unter Angabe der Namen der Betroffenen, der Dauer der Sperre und der Gründe hierfür zu veröffentlichen. Die Verfahrenskosten hatte im Falle eines Schuldspruchs die bzw. der Verurteilte zu tragen.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der seit 2012 mit einem Schuldspruch abgeschlossenen Anti-Doping-Verfahren:

Tabelle 7: Anzahl abgeschlossener Anti-Doping-Verfahren

2012	2013	2014	2015	2016	Durchschnitt 2012 bis 2016	Veränderung 2012 bis 2016
Anzahl						in %
4	11	12	26	9	12	125

Quelle: NADA Austria

²⁷ Analyseergebnisse, (vertrauliche) Hinweise, Zeugenbefragungen, Ermittlungsakten etc.

²⁸ § 22c ADBG 2007 regelt die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der NADA Austria.

Die geringe Zahl abgeschlossener Anti-Doping-Verfahren im Jahr 2012 erklärt sich durch die Enthebung der Mitglieder der ÖADR (siehe **TZ 8**) im Jahr 2011/12; die hohe Zahl des Jahres 2015 war auf ein Strafverfahren gegen Kraftdreikämpfer zurückzuführen, die in 13 Fällen als Abnehmer bzw. Händler von verbotenen Substanzen verurteilt wurden.

(2) In ihrer Stellungnahme führte die NADA Austria ergänzend aus, dass die Verfahrenskosten bei einem festgestellten Anti-Doping Verstoß grundsätzlich vom zuständigen Bundes-Sportfachverband bzw. von der Sportlerin oder vom Sportler zu tragen seien.

Prüfung der Verbandsreglements

- 15** Die NADA Austria hatte die Verbandsreglements aller Bundes-Sportfachverbände auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen des ADBG 2007 zu prüfen. Die Sportfachverbände mussten die geltenden Anti-Doping-Regelungen in ihren Verbandsreglements umsetzen und für ihre nachgeordneten Organisationen sowie deren Sportlerinnen und Sportler und Betreuungspersonen für verbindlich erklären. Die seitens der NADA Austria mit Stichtag 31. Dezember 2016 durchgeführte Überprüfung ergab, dass die Statuten aller von der Bundessportorganisation anerkannten Bundes-Sportfachverbände den Anforderungen des ADBG 2007 entsprachen.

Wirtschaftliche Lage der NADA Austria

Bilanz

- 16** (1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Bilanz der NADA Austria in den Jahren 2012 bis 2016:

Tabelle 8: Bilanz (Auszug) der NADA Austria 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2012 bis 2016
	in EUR					in %
Anlagevermögen	36.409	65.889	50.617	41.990	25.667	-30
<i>davon</i>						
<i>Sachanlagen</i>	35.074	63.457	39.870	33.008	21.674	-38
Umlaufvermögen	1.111.592	942.842	940.012	1.250.909	1.110.131	0
<i>davon</i>						
<i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	118.036	178.834	90.863	198.266	123.817	5
<i>Guthaben bei Kreditinstituten, Kassabestand¹</i>	993.556	764.008	823.758	1.049.891	982.733	-1
Rechnungsabgrenzungsposten	51.849	21.840	21.499	17.856	18.830	-
Summe Aktiva²	1.199.850	1.030.571	1.012.128	1.310.755	1.154.628	-4
Eigenkapital	398.111	429.918	428.091	421.357	417.866	5
<i>davon</i>						
<i>Stammkapital</i>	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0
<i>(freie) Rücklagen</i>	505.003	505.003	505.003	505.003	505.003	0
Rückstellungen	418.378	402.609	416.210	475.348	420.812	1
Verbindlichkeiten	96.695	164.711	167.826	157.000	315.949	227
Rechnungsabgrenzungsposten	286.666	33.333	0	257.050	0	-
Summe Passiva³	1.199.850	1.030.571	1.012.128	1.310.755	1.154.628	-4

¹ Aufgrund einer Vorauszahlung des Gesellschafterbeitrags 2016 des Bundes stieg der Kassabestand 2015 unverhältnismäßig stark an. Dadurch erhöhte sich die Bilanzsumme gegenüber 2014 entsprechend.

² inkl. Rechnungsabgrenzungsposten

³ inkl. Rechnungsabgrenzungsposten und Bilanzverlust

Quelle: Rechnungsabschlüsse NADA Austria

(2) Die Aktivseite der NADA Austria-Bilanz wies über den Prüfungszeitraum einen gleichbleibenden Verlauf auf. Die größte Position stellte das Umlaufvermögen mit durchschnittlich rd. 1,07 Mio. EUR (94 %) dar, das sich zu rd. 86 % aus Guthaben bei Kreditinstituten und Kassabestand²⁹ zusammensetzte. Den Grundstock dazu bildeten Mittel, die der NADA Austria durch die Auflösung des zuvor mit Dopingkontrollen beauftragten ÖADC (siehe **TZ 2**) übertragen wurden (bis Mitte 2009 in Summe rd. 530.000 EUR).

(3) Die in den Bilanzen ausgewiesenen freien Rücklagen in Höhe von rd. 0,51 Mio. EUR waren mit durchschnittlich rd. 44 % der Bilanzsumme die größte Position auf der Passivseite. Der Anstieg der Verbindlichkeiten im Jahr 2016 beruhte auf Rückforderungen des Ministeriums aus gewährten Förderungen an die NADA Austria in Höhe

²⁹ von 2012 bis 2016 durchschnittlich rd. 923.000 EUR

von mehr als 164.000 EUR (siehe auch [TZ 22](#)). Weiters bestanden Rückstellungen in Höhe von durchschnittlich rd. 430.000 EUR. Davon stiegen insbesondere die Rückstellungen aufgrund möglicher Rückforderungen des Bundes von 2012 bis 2016 um rd. 30 % auf zuletzt 256.000 EUR. Weitere Rückstellungen ergaben sich vor allem aufgrund der nicht geklärten steuerrechtlichen Situation der NADA Austria als gemeinnützige GmbH. Die NADA Austria wies sowohl unternehmerische (z.B. bestellte Dopingkontrollen) als auch nicht unternehmerische Teile auf, weshalb sie nicht die gesamte Umsatzsteuer geltend machen konnte.³⁰

(4) Die NADA Austria führte in ihrer Stellungnahme ergänzend aus, dass sie im Juni 2015 an das zuständige Finanzamt eine Anfrage gestellt habe, in welchem Ausmaß eine Vorsteuerabzugsfähigkeit der NADA Austria gegeben sei, um in dieser Sachfrage Sicherheit zu erlangen. Die entsprechende Rückmeldung seitens des Bundesministeriums für Finanzen sei bisher noch nicht eingegangen.

Gewinn- und Verlustrechnung

- 17** (1) In den Jahren 2012 bis 2016 entwickelten sich Erträge und Aufwand der NADA Austria wie folgt:

³⁰ Bereits seit mehreren Jahren gab es Bemühungen der NADA Austria, die Umsatzsteuerproblematik aufgrund der Gemeinnützigkeit mit dem Bundesministerium für Finanzen zu klären. Zu diesem Zweck griff die NADA Austria auch auf die Dienste einer Steuerberatungskanzlei zurück.

Tabelle 9: Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen der NADA Austria 2012 bis 2016

	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2012 bis 2016
	in EUR					in %
Gesellschafterbeiträge	463.500	468.000	455.700	475.000	485.000	5
<i>davon</i>						
<i>Bund</i>	240.000	240.000	246.450	251.750	257.050	7
<i>Länder</i>	223.500	228.000	209.250	213.750	218.250	-2
Förderbeiträge ¹	1.440.000	1.506.667	1.634.333	1.625.000	1.625.000	13
<i>davon</i>						
<i>Bund</i>	1.440.000	1.506.667	1.583.333	1.550.000	1.550.000	8
<i>Länder</i>	0	0	51.000	75.000	75.000	–
Erlöse aus Kontrollen	187.990	201.714	146.720	230.658	221.371	18
sonstige Erlöse	81.427	32.704	28.001	36.975	42.416	-48
sonstige betriebliche Erträge	2.407	18.638	8.626	6.701	17.033	608
gesamte betriebliche Erträge	2.175.323	2.227.724	2.273.380	2.374.334	2.390.820	10
Personalaufwand (inkl. fallweise Beschäftigte) ³	703.592	777.391	901.124	905.146	1.027.032	46
sonstige betriebliche Aufwendungen (und Abschreibungen)	722.890	966.959	892.239	1.025.472	924.199	28
<i>davon</i>						
<i>Aufwand für Information und Prävention/Werbung</i>	404.110	250.352	232.771	272.029	197.286	-51
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	905.709	452.798	482.652	450.747	443.257	-51
<i>davon</i>						
<i>Analysenaufwand</i>	334.601	295.707	349.235	352.437	356.114	6
gesamter betrieblicher Aufwand	2.332.191	2.197.148	2.276.015	2.381.364	2.394.488	3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit²	-151.468	32.222	-1.564	-6.634	-3.456	98

Tabelle enthält Rundungsdifferenzen

¹ inkl. jährlicher Beitrag an die World Anti-Doping Agency

² Das negative Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit im Jahr 2012 resultierte u.a. durch die „doppelte“ Belastung im Bereich Geschäftsführung und die Rückstellungen für Rückforderungen durch den Bund.

³ inkl. soziale Aufwendungen (im Gegensatz zu Tabelle 2)

Quelle: Rechnungsabschlüsse NADA Austria

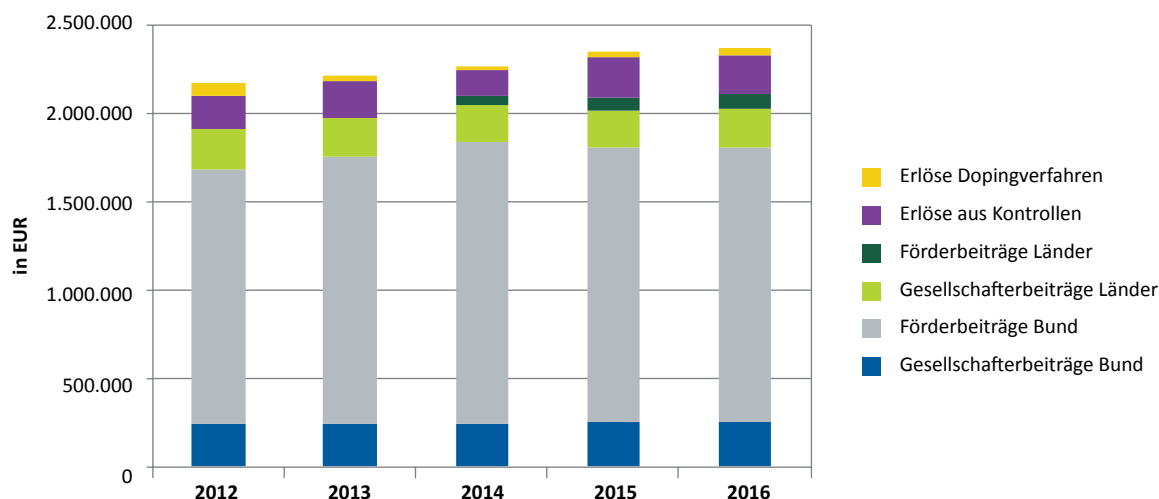
(2) Die Gesamterträge der NADA Austria setzten sich im Wesentlichen aus

- Förderungen des Bundes (aufgrund von Fördervereinbarungen bzw. –verträgen) im Jahr 2016 in Höhe von 1,55 Mio. EUR bzw. rd. 65 % der Gesamterträge und
- Gesellschafterbeiträgen des Bundes und der Länder (siehe dazu [TZ 18](#)) im Jahr 2016 in Höhe von rd. 0,49 Mio. EUR bzw. rd. 20 % der Gesamterträge

zusammen.

Das folgende Diagramm stellt die Ertragspositionen der NADA Austria dar:

Abbildung 2: Erträge der NADA Austria 2012 bis 2016



Quelle: Rechnungsabschlüsse NADA Austria

Der Bund finanzierte die NADA Austria im Jahr 2016 mit insgesamt rd. 1,81 Mio. EUR, davon rd. 1,55 Mio. EUR Förderungen und rd. 0,26 Mio. EUR Gesellschafterbeitrag. Somit stammten im Jahr 2016 rd. 76 % der Gesamterträge der NADA Austria aus Mitteln des Bundes.

Erlöse ergaben sich weiters aus Gesellschafterbeiträgen der neun Länder (2016: rd. 218.000 EUR) sowie aus beauftragten Dopingkontrollen und Dopingverfahren. Den Erlösen aus beauftragten Kontrollen und Dopingverfahren standen entsprechende Aufwendungen (Personalkosten, Km-Geld etc.) in etwa gleicher Höhe gegenüber.

(3) Der im überprüften Zeitraum stetig wachsende Personalaufwand (von 2012 auf 2016 um rd. 46 %) war auf die steigende Zahl der ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zwischen 2012 und 2016 um nahezu 70 %) sowie die steigenden Kosten für die fallweise Beschäftigten zurückzuführen (siehe [TZ 9](#) und [TZ 10](#)).

Die Reduktion des Präventions- und Informationsaufwands um rd. 50 % ergab sich zum überwiegenden Teil aus einer sukzessiven „Verschiebung“ der Mittel in den Personalaufwand, weil diese Aufgaben verstärkt von fallweise Beschäftigten wahrgenommen wurden (siehe [TZ 12](#)).

(4) In ihrer Stellungnahme verwies die NADA Austria auf ihre Stellungnahme zu [TZ 9](#), in der sie die Gründe für den Personalanstieg in den vergangenen Jahren näher ausführte.

Gesellschafterbeiträge des Bundes und der Länder

18.1

Vom Stammkapital der NADA Austria entfielen 53 % auf den Bund, je 5 % auf die Länder und je 1 % auf die Bundessportorganisation und das ÖOC (siehe [TZ 2](#)).

Bis zum Jahr 2014 wurde die NADA Austria — abweichend von den Gesellschafteranteilen — durch die von der Generalversammlung jährlich beschlossenen³¹ „Gesellschafterbeiträge“ des Bundes (45 %), der Länder (45 %) und der Bundessportorganisation (10 % – der entsprechende Betrag wurde vom Bund aus Sportfördermitteln zur Verfügung gestellt) finanziert. Das ÖOC leistete bis 2014 keinen Beitrag. 2015 passten die Gesellschafter die Finanzierungsregelung an die Beteiligungsverhältnisse an (Bund 53 %, Länder gemeinsam 45 %, Bundessportorganisation und ÖOC je 1 % der Gesellschafterbeiträge).

Die Höhe des Gesellschafterbeitrags war gemäß § 1 Z 2 des Syndikatsvertrags aus dem Jahr 2008 „nach dem jeweils von der Bundesanstalt Statistik Österreich herausgegebenen aktuellen nationalen Verbraucherpreisindex wertgesichert“. Unter Zugrundelegung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex wären im Jahr 2016 Gesellschafterbeiträge in der Höhe von mehr als 536.000 EUR zu leisten gewesen. Das Budget der NADA Austria für das Jahr 2016 sah jedoch Gesellschafterbeiträge in der Höhe von lediglich 485.000 EUR vor. Insgesamt lagen die seit Bestehen der NADA Austria geleisteten Gesellschafterbeiträge um rd. 420.000 EUR unter den Beträgen, die durch die im Syndikatsvertrag festgelegte Vereinbarung (auch betreffend Wertsicherung) zu leisten gewesen wären. Davon entfielen rd. 80.000 EUR auf Länderbeiträge.

³¹ basierend auf einer Vereinbarung gemäß Syndikatsvertrag, der auch eine jährliche Indexierung der Beiträge vorsah

Ein Hinweis auf ein bewusstes Abgehen von der Regelung des Syndikatsvertrags fand sich in den Sitzungsprotokollen der Generalversammlung nicht.

Die fehlenden Gesellschafterbeiträge deckte der Bund mittels Förderungen nach den Bundes-Sportförderungsgesetzen 2005 und 2013 ab, um die Aufgabenerbringung der NADA Austria sicherzustellen.

18.2 Der RH stellte fest, dass die von den Gesellschaftern geleisteten Beiträge nicht den im Syndikatsvertrag festgeschriebenen entsprachen. Die Aufgabenerbringung der NADA Austria war aufgrund von Förderungen des Bundes, die diese zu niedrigen Beiträgen kompensierten, sichergestellt.

Der RH empfahl dem Ministerium und den Ländern, für die Indexierung der Gesellschafterbeitragszahlungen in Zukunft den von der Statistik Austria veröffentlichten aktuellen Verbraucherpreisindex heranzuziehen.

18.3 (1) Das Ministerium nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und sagte in seiner Stellungnahme zu, die Heranziehung des von der Statistik Austria veröffentlichten aktuellen Verbraucherpreisindex für die Indexierung der Gesellschafterbeiträge zu prüfen.

(2) Auch die NADA Austria sagte in ihrer Stellungnahme zu, für die Indexierung der Gesellschafterbeiträge in Zukunft, nach Rücksprache mit den Gesellschaftern und einem dahingehenden Beschluss in der Generalversammlung der NADA Austria, den von der Statistik Austria veröffentlichten aktuellen Verbraucherpreisindex heranzuziehen.

(3) Laut Stellungnahmen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien werde bei der nächsten Generalversammlung über die Indexierung der Gesellschafterbeiträge auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten aktuellen Verbraucherpreisindex beraten werden.

Aufteilung der Länderbeiträge

19.1 Die Länder trugen insgesamt 45 % der Gesellschafterbeiträge. Der Syndikatsvertrag aus dem Jahr 2008 setzte die Länderbeiträge „entsprechend dem Bevölkerungsschlüssel nach dem Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung“ fest. Dies, obwohl der Bundesgesetzgeber die bisherigen Volkszählungen mit 1. Jänner 2006 abgeschafft und durch regelmäßige Registerzählungen ersetzt hatte.³²

³² Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006 i.d.g.F.

Die Gesellschafter der NADA Austria passten den Finanzierungsschlüssel nicht an die aktuelle Bevölkerungsverteilung an. Die Gesellschafterbeitragszahlungen der Länder basierten vielmehr seit 2008 unverändert auf Zahlen der letzten ordentlichen Volkszählung aus dem Jahr 2001.

19.2

Der RH wies darauf hin, dass der Syndikatsvertrag aus dem Jahr 2008 auf die seit 2006 nicht mehr existierende ordentliche Volkszählung verwies und die Gesellschafterbeiträge der Länder, entgegen der im Syndikatsvertrag vereinbarten Absicht, seit Gründung der NADA Austria nicht an die tatsächliche Bevölkerungsverteilung angepasst wurden.

Der RH empfahl dem Ministerium und den Ländern die Streichung der Bezugnahme auf die „ordentliche Volkszählung“ im Syndikatsvertrag der NADA Austria und eine Neuformulierung der Finanzierungsbestimmungen im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung.

19.3

(1) Das Ministerium nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH zur Kenntnis und führte aus, dass eine Ergänzung der Finanzierungsbestimmungen des Syndikatsvertrags der NADA Austria im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung angestrebt werde.

(2) Auch die NADA Austria sagte in ihrer Stellungnahme zu, eine Ergänzung der Finanzierungsbestimmungen des Syndikatsvertrags der NADA Austria im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung anzustreben.

(3) Laut Stellungnahmen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien solle eine Neuformulierung der Finanzierungsbestimmungen im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung bei der nächsten Generalversammlung beraten und ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Das Land Tirol wies ergänzend darauf hin, dass dadurch eine jährliche Neuberechnung der Länderbeiträge notwendig werde.

19.4

Der RH hielt gegenüber dem Land Tirol fest, dass eine Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung regelmäßig, aber nicht zwingend jährlich erfolgen sollte.

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Wahrnehmung der Eigentümerrechte durch das Ministerium

20.1 Der Bund (das Ministerium)³³ war mit 53 % Mehrheitseigentümer der NADA Austria und trug mit seinen Beiträgen in der Höhe von durchschnittlich rd. 78 % von deren jährlichen Gesamterlösen den Großteil der Finanzierung.

Vier unterschiedliche Abteilungen in der Sportsektion des Ministeriums nahmen folgende Aufgaben betreffend die NADA Austria wahr:

- die Eigentümerrechte, die nationalen Angelegenheiten des Anti-Dopings und die Bereitstellung und Abrechnung der Fördermittel des Bundes für die NADA Austria (Abteilung V/2),
- die internationalen Angelegenheiten im Bereich Anti-Doping (Abteilung V/1),
- die Förderkontrolle und das Fördercontrolling (Abteilung V/5) sowie
- das Beteiligungscontrolling (Abteilung V/4).

Die NADA Austria übermittelte die vierteljährlichen Beteiligungscontrolling-Berichte an das Bundesministerium für Finanzen jedoch — entgegen den rechtlichen Vorgaben (§ 4 Abs. 7 Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung) — nicht auch an das Ministerium. Dieses forderte die Controllingberichte der NADA Austria auch nicht ein.

Der Geschäftsführer der NADA Austria informierte den Eigentümervertreter³⁴ regelmäßig durch die Übermittlung der Quartalsberichte für die Gesellschafter³⁵, die den aktuellen Geschäftsverlauf und die Entwicklung relevanter Kennzahlen³⁶ darstellten.

Die Vertreter des Ministeriums nahmen die Eigentümerrechte in den dafür vorgesehenen Organen der NADA Austria wahr.

³³ Bis 31. Jänner 2009 war das Sportressort im Bundeskanzleramt angesiedelt. Ab 1. Februar 2009 war im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sektion V für Sportangelegenheiten zuständig.

³⁴ Bis 31. Dezember 2016 war dies der Abteilungsleiter der Abteilung V/2 des Ministeriums.

³⁵ Neben den Quartalsberichten für die Gesellschafter und den Bundesminister war jährlich im März ein Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr an den Bundesminister zu übermitteln, den dieser dem Nationalrat vorzulegen hatte und der auch auf der Webseite der NADA Austria abrufbar war.

³⁶ Anzahl der Dopingkontrollen, gesetzte (Ausbildungs-)Maßnahmen im Zusammenhang mit der Präventionsarbeit, Anzahl eingeleiteter/abgeschlossener Verfahren vor der ÖADR etc.

20.2

Der RH anerkannte den Informationsfluss zwischen dem Eigentümervorteiler des Ministeriums und der NADA Austria. Er kritisierte jedoch, dass der Geschäftsführer der NADA Austria die vierteljährlichen Beteiligungscontrolling-Berichte nicht auch an das Ministerium übermittelte sowie dass das Ministerium diese auch nicht anforderte.

Der RH empfahl der NADA Austria, die vierteljährlichen Beteiligungscontrolling-Berichte gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung auch an das Ministerium zu übermitteln.

Der RH empfahl dem Ministerium, die vierteljährlichen Beteiligungscontrolling-Berichte gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung einzufordern.

Der RH wies kritisch auf die ressortinterne Aufteilung der Zuständigkeit für die NADA Austria auf vier Abteilungen hin und sah darin mit einem Grund für die Probleme bei den Förderabrechnungen (siehe [TZ 22](#)).

Der RH empfahl dem Ministerium, die organisatorische Trennung der Eigentümer- und Fördergeberfunktion sicherzustellen.

20.3

(1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Empfehlung des RH hinsichtlich der organisatorischen Trennung der Eigentümer- und Fördergeberfunktion bereits umgesetzt worden. Die Beteiligungscontrolling-Berichte würden zukünftig eingefordert werden.

(2) Die NADA Austria sagte in ihrer Stellungnahme zu, die vierteljährlichen Beteiligungscontrolling-Berichte an das Bundesministerium für Finanzen und an das Ministerium zu übermitteln. Die Beteiligungscontrolling-Berichte des Jahres 2017 seien bereits an das Ministerium nachgereicht worden.

Förderverträge des Ministeriums

21.1

(1) Ab 2014 schloss das Ministerium mit der NADA Austria einen Fördervertrag³⁷, weil sich durch das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (**BSFG 2013**) die Rahmenbedingungen für Förderungen an die NADA Austria geändert hatten. Der Fördervertrag fasste die zuvor zeitweise auf bis zu neun verschiedenen „Förderschienen“ basierenden Förderungen in einem Vertragswerk zusammen.

Der Fördervertrag für das Jahr 2014 sah die Vorlage der Abrechnung durch die NADA Austria bis spätestens 31. März 2015 vor.

³⁷ zunächst für das Jahr 2014; Der Folgevertrag umfasste die Jahre 2015 und 2016.

Tatsächlich übermittelte der Geschäftsführer der NADA Austria die Abrechnungsunterlagen der Jahre 2014 und 2015 erst am 5. Juli 2016 an das Ministerium. Er kam somit seinen sich aus den Förderverträgen ergebenden Berichtspflichten und –terminen gegenüber dem Ministerium nicht termingerecht nach. Eine Urgenz des Ministeriums zur Vorlage der Abrechnung durch die NADA Austria erfolgte nicht.

Am 29. Juni 2015 schloss das Ministerium dennoch den Fördervertrag für die Jahre 2015 und 2016 mit der NADA Austria (Gesamtbudget 3,1 Mio. EUR) ab.

Der Fördervertrag 2015 und 2016 sah u.a. vor, dass die dritte Rate erst nach Prüfung und Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung und Abrechnung der bereits ausbezahlten Fördermittel für das Jahr 2015 ausbezahlt wird. Einen Nachweis über die Prüfung der Förderabrechnung konnte das Ministerium dem RH nicht vorlegen. Trotzdem wies das Ministerium die dritte Rate in Höhe von 1,0 Mio. EUR im Juli 2016 an.

Die beiden Förderverträge wurden 2014 und 2015 jeweils Ende Juni und somit ein halbes Jahr nach Beginn der vertragsgegenständlichen Förderzeiträume abgeschlossen.

21.2

Der RH bewertete die Vereinfachung der Förderstrukturen mittels Zusammenfassung mehrerer „Förderprogramme“ an die NADA Austria in einem Fördervertrag ab 2014 positiv.

Der RH bemängelte, dass das Ministerium die Förderverträge regelmäßig erst nach Beginn des Förderzeitraums abschloss, dass die NADA Austria die Abrechnungen zum Teil mehr als ein Jahr verspätet vorlegte und dass das Ministerium die termingerechte Vorlage der Abrechnungen nicht einforderte. Weiters kritisierte der RH die Auszahlung von Förderraten aus dem Fördervertrag 2015/16 ohne Vorliegen der vertraglich dafür festgelegten Voraussetzungen.

Der RH empfahl dem Ministerium, Förderverträge vor Beginn des Vertragszeitraums abzuschließen und Förderungen nur bei Vorliegen der vertraglich dafür festgelegten Voraussetzungen, insbesondere einer termingerechten Abrechnung früherer Förderungen, auszusahlen.

Der NADA Austria empfahl der RH, den vertraglich vereinbarten Abrechnungspflichten fristgerecht nachzukommen.

21.3

(1) Laut Stellungnahme des Ministeriums werde die Empfehlung des RH betreffend vereinbarter fristgerechter Vorlage und Prüfungen der Förderungen zur Kenntnis genommen und in der Praxis zeitnah umgesetzt werden.

Es sagte weiters zu, einen zeitnahen Abschluss der Förderverträge vor Beginn des Vertragszeitraums anzustreben.

(2) Die NADA Austria nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Sie erläuterte in ihrer Stellungnahme, dass in Bezug auf die Vorlage der Abrechnungsunterlagen für den Förderzeitraum 2014 und 2015 im März 2015 um Fristerstreckung angesucht worden sei. Das Thema Förderabrechnung sei (insbesondere hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf das Biologische Passport Programm) regelmäßig gegenüber dem Ministerium thematisiert worden und sogar ein Vorschlag seitens der NADA Austria über die Abrechnung des Biologischen Passport Programms dem Ministerium übermittelt worden, der die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Abrechnungsprüfung optimieren sollte. Eine Abrechnungsprüfung des Biologischen Passport Programms gemäß dem Vorschlag der NADA Austria sei bisher nicht erfolgt.

Weiters verwies die NADA Austria darauf, dass die Finanzierung durch den Bund ab 1. Jänner 2018 mit Inkrafttreten der Novelle zum ADBG 2007 auf Basis des gesetzlich festgesetzten jährlichen Mindestbetrags von 2 Mio. EUR erfolge.

21.4 Der RH anerkannte die Abstimmungsbemühungen der NADA Austria, hielt jedoch fest, dass die Vorlage der Abrechnungsunterlagen entgegen den Förderverträgen nicht fristgerecht erfolgte.

Förderabrechnung durch das Ministerium

22.1 (1) Das Ministerium rechnete weiter zurückliegende Förderungen zum Teil mit großer Verzögerung endgültig ab. Eine Aufstellung des Ministeriums über Förderungen der Jahre 2003 bis 2013 (Gesamthöhe: rd. 8,6 Mio. EUR) an die NADA Austria³⁸ ergab offene Rückforderungen in Höhe von insgesamt rd. 164.000 EUR. Das Ministerium benachrichtigte die NADA Austria Ende Oktober 2016 schriftlich über diese Rückforderungen. Das Schreiben enthielt jedoch keine Frist hinsichtlich der Rückzahlung. Das Ministerium hatte auch noch keine Entscheidung über eine allfällige Aufrechnung mit künftigen Mittelweisungen getroffen.

(2) Das Ministerium schloss im Frühjahr 2012 mit der Buchhaltungsagentur des Bundes eine Vereinbarung über die Unterstützung bei der Prüfung von Förderabrechnungen ab und rief regelmäßig Leistungen aus dieser Vereinbarung (auch für Förderabrechnungen der NADA Austria) ab.

³⁸ bzw. deren Vorgängerinstitution ÖADC

2013 gewährte das Ministerium der NADA Austria eine Förderung über 100.000 EUR für das Projekt „Athlete Biological Passport Program“. In der im Frühjahr 2015 durchgeführten Prüfung der Förderabrechnungen durch die Buchhaltungsagentur des Bundes stellte diese eine voraussichtliche Rückforderung zu dieser Förderung in Höhe von rd. 10.000 EUR fest. Bis zur Prüfung durch den RH hatte das Ministerium trotz dieser Feststellung keine weiteren Schritte gesetzt.

Die widmungsgemäße Verwendung bzw. Abrechnung der Fördermittel des Jahres 2013 in Höhe von 800.000 EUR³⁹ überprüfte das Ministerium bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht abschließend.

Auch für die Förderverträge der Jahre 2014 und 2015 (in Summe 3,1 Mio. EUR) war bis Anfang 2017 keine abschließende Prüfung der Abrechnung der Fördermittel der NADA Austria erfolgt.

(3) Als Gründe für die Verzögerungen bei den Förderabrechnungen führte das Ministerium die Komplexität des Fördersystems (die NADA Austria bzw. ihr Vorgänger, das ÖADC, erhielten aus bis zu neun „Fördertiteln“ Subventionen), „offene Altlasten“ aus ÖADC-Zeiten, die Einführung einer neuen Förderschiene 2009 (nach § 11a BSFG), den starken Anstieg der Fördermittel im Bereich Sport sowie die geringen Personalressourcen der für Förderkontrolle und Fördercontrolling zuständigen Abteilung an.

(4) Bereits 2009 hatte der RH in seinem Bericht „Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol“ (Reihe Bund 2009/12, TZ 20) vergleichbare Feststellungen betreffend über einen längeren Zeitraum offene Abrechnungen getroffen. Zur Beschleunigung der Abrechnungsverfahren hatte der RH dem Ministerium damals u.a. die Implementierung eines automationsunterstützten Abrechnungs- und Mahnwesens empfohlen.

22.2

Der RH bemängelte die starken Verzögerungen bei der Förderabrechnung und die fehlende Geltendmachung von offenen Rückzahlungsbeträgen durch das Ministerium.

Der RH empfahl dem Ministerium die Implementierung eines automationsunterstützten Abrechnungs- und Rückforderungsverfahrens. Insbesondere empfahl er das zeitnahe Einfordern von Abrechnungsunterlagen, deren zeitnahe Prüfung und eine zeitnahe Rückforderung festgestellter Rückstände.

22.3

Das Ministerium bestätigte in seiner Stellungnahme, dass ein automationsunterstütztes Abrechnungs- und Rückforderungsverfahren für Förderungen die Garantie für eine Qualitätsverbesserung und Effizienzsteigerung darstelle. Entsprechende Prozesse seien eingeleitet worden.

³⁹ basierend auf dem Fördertitel Bundessportförderung § 10 BSFG 2005

Es führte ergänzend aus, dass es bereits zum Zeitpunkt der Gründung der NADA Austria 2008 noch offene, nicht endgeprüfte Förderungen gegeben habe. Durch die Einführung der „§ 11a-Förderung“ 2009 mit dem Fokus auf eine stärkere Förderkontrolle sei der Zeitaufwand massiv angestiegen. Um die Aufarbeitung der Förderkontrolle übersichtlich und effektiv umzusetzen, sei mit der NADA Austria die Vorlage der Abrechnungsbelege bereits gewährter Förderungen in zeitlicher Reihenfolge einer abgeschlossenen Kontrolle vereinbart worden.

22.4

Der RH betonte gegenüber dem Ministerium, dass im Sportbereich eine Neugestaltung der Abrechnungs- und Rückforderungsprozesse im Sinne einer zeitnahen und effizienten Abwicklung notwendig wäre.

Internes Kontrollsystem der NADA Austria

23.1

(1) Die NADA Austria hatte ein Qualitätsmanagement (**QM**)–System, das Vorgaben zum Internen Kontrollsystem (**IKS**) enthielt, u.a. die Definition interner Prozessabläufe und Zuständigkeiten, deren Überwachung, Kontrolle und Optimierung. Das QM–System besaß innerhalb der NADA Austria einen hohen Stellenwert; die Prozessvorgaben spiegelten sich in der Praxis der internen Abläufe wider. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung überarbeitete die NADA Austria den QM–Standard; insbesondere sollte eine Risikoanalyse⁴⁰ für alle Tätigkeitsbereiche der NADA Austria erarbeitet werden.

Es fanden jährlich externe „Überwachungsaudits“⁴¹ sowie ein zweijährliches internes Audit statt. Weiters überprüften der Geschäftsführer und der zuständige Mitarbeiter das QM–System vor allem mit dem Ziel, Prozesse und Leistungen zu verbessern und Fehler frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Die NADA Austria hatte folgende IKS–relevante Punkte implementiert:

- schriftliche und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter elektronisch zugängliche Dienstanweisungen u.a. betreffend die Arbeitszeit, Sicherheitsvorschriften und arbeitsrechtliche Fragen (für den internen Betrieb),
- Standards und Regelungen betreffend die Prüfung und Genehmigung von Verträgen,
- Prozesse und Zuständigkeiten betreffend die Rechnungslegung, Überweisungen, das Mahnwesen sowie die Eintreibung der offenen Forderungen,

⁴⁰ aufgrund der Neuerungen des aktualisierten Standards ISO 9001:2015

⁴¹ durch „qualityaustria“ zur Überprüfung der Konformität zu ISO 9001:2008 sowie im Einzelfall auch weiterer im Vorfeld vereinbarter Audit–Ziele

- Zuständigkeiten und Prozesse betreffend die externe Kommunikation,
- Organisationsstruktur und Stellenbeschreibungen der Bediensteten und
- eine aktuelle Liste der im Bereich der Dopingkontrollprozesse festgestellten Fehler, um Fehler zukünftig vermeiden und die Leistungen verbessern zu können.

(2) Vorgaben hinsichtlich der Ablage von Verträgen der NADA Austria mit Dritten enthielt das QM-System nicht. Eine zentrale und vollständige Sammlung der Verträge der NADA Austria existierte nicht. So stellte der RH z.B. fest, dass der Dienstvertrag des ehemaligen Geschäftsführers gar nicht, Unterlagen, auf die im Leasingvertrag des firmeneigenen Kraftfahrzeugs verwiesen wurde, nicht vollständig und manche Verträge nur bei der oder dem zuständigen Bediensteten abgelegt waren.

(3) Eine Mitarbeiterin des Bereichs Dopingkontrollsysteme führte die Handkasse der NADA Austria. Die Belege und die Abrechnung wurden monatlich in die Buchhaltung übertragen. Eine schriftliche Kassenrichtlinie (u.a. zur Regelung der Kassenführung, der Dotierung sowie der Aufbewahrungsmodalitäten) existierte nicht. Ebenso fehlte eine Vertretungsregelung für die Kassenführung. Bei der Überprüfung der Handkasse stellte der RH fest, dass der Kassenstand dem Sollstand entsprach und die Belege geordnet und übersichtlich abgelegt waren. Die Handkasse war gesichert in einem Safe aufbewahrt.

23.2

Der RH würdigte die Implementierung und regelmäßige Evaluierung des QM-Systems als zweckmäßig und sah wesentliche IKS-Anforderungen sichergestellt. Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass eine zentrale und vollständige Vertragsdokumentation und eine schriftliche Richtlinie für die Handkasse fehlten.

Der RH empfahl der NADA Austria, das QM-System um Vorgaben für eine vollständige zentrale Vertragsdokumentation zu ergänzen, um die rasche Auffindbarkeit relevanter Unterlagen sicherzustellen. Weiters wäre eine schriftliche Richtlinie zur Handkasse zu erlassen, die u.a. Zuständigkeiten und die sichere Aufbewahrung regelt.

23.3

Laut Stellungnahme der NADA Austria würden künftig im Rahmen des Qualitätsmanagements der NADA Austria schriftliche Richtlinien für eine zentrale und vollständige Vertragsdokumentation sowie für die Führung der Handkassa erstellt und umgesetzt.

Schlussempfehlungen

24 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport; alle Länder

- (1) Die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegten vierteljährlichen Intervalle für die Sitzungen des Kuratoriums wären einzuhalten. (TZ 5)
- (2) Für die Indexierung der Gesellschafterbeitragszahlungen wäre in Zukunft der von der Statistik Austria veröffentlichte aktuelle Verbraucherpreisindex heranzuziehen. (TZ 18)
- (3) Die Bezugnahme im Syndikatsvertrag auf die „ordentliche Volkszählung“ wäre zu streichen und die Finanzierungsbestimmungen wären im Sinne einer Anpassung der Gesellschafterbeiträge der Länder an die aktuelle Bevölkerungsverteilung neu zu formulieren. (TZ 19)

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport; Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH

- (4) Die Ethikkommission wäre verstärkt im Bereich der Dopingprävention und Information einzubinden, um die vom Gesetzgeber beabsichtigte Unterstützung der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH durch die Kommission sicherzustellen. (TZ 7)

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport

- (5) (Umlauf-)Beschlüsse wären ordnungsgemäß durchzuführen und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 4)
- (6) Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Geschäftsführer über die dienstliche und private Nutzung des Dienstwagens mit klaren Regelungen hinsichtlich der Kostentragung bei Privatnutzung und im Schadensfall wäre abzuschließen. (TZ 6)
- (7) In der Organisationsstruktur des Ministeriums wäre eine organisatorische Trennung der Eigentümer- und Fördergeberfunktion sicherzustellen. (TZ 20)
- (8) Die vierteljährlichen Beteiligungscontrolling-Berichte der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH wären einzufordern. (TZ 20)

- (9) Förderverträge wären vor Beginn des Vertragszeitraums abzuschließen. (TZ 21)
- (10) Förderungen wären nur bei Vorliegen der vertraglich festgelegten Voraussetzungen auszubezahlen. (TZ 21)
- (11) Ein automationsunterstütztes Abrechnungs- und Rückforderungsverfahren für Förderungen wäre zu implementieren. (TZ 22)
- (12) Abrechnungsunterlagen zu Förderungen wären zeitnahe einzufordern. (TZ 22)
- (13) Vorgelegte Abrechnungsunterlagen zu Förderungen wären zeitnah zu prüfen. (TZ 22)
- (14) Festgestellte Rückstände im Zusammenhang mit Förderungen wären zeitnah zurückzufordern. (TZ 22)

Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH

- (15) Eine ordnungsgemäße Ablage der Umlaufbeschlüsse wäre sicherzustellen. (TZ 4)
- (16) Im Sinne der gleichen Repräsentation von Frauen und Männern wäre bei den Kommissionen mit einem geringen Anteil an weiblichen Mitgliedern auf eine Anhebung des Frauenanteils hinzuwirken. (TZ 7)
- (17) Die Webseite der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH wäre um Informationen für Bewerberinnen und Bewerber für die Dopingkontrolle und -prävention zu erweitern, um dadurch die Transparenz und Qualität des Recruitingprozesses zu optimieren. (TZ 10)
- (18) Die vierteljährlichen Beteiligungscontrolling-Berichte wären, gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, auch an das Ministerium zu übermitteln. (TZ 20)
- (19) Vertraglich vereinbarten Abrechnungspflichten gegenüber dem Ministerium wäre fristgerecht nachzukommen. (TZ 21)
- (20) Das Qualitätsmanagementsystem wäre um Vorgaben für eine vollständige zentrale Vertragsdokumentation zu ergänzen. (TZ 23)

- (21) Eine schriftliche Richtlinie zur Handkasse wäre zu erlassen, die u.a. Zuständigkeiten und die sichere Aufbewahrung regelt. **(TZ 23)**

Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH – NADA Austria

Geschäftsführung

Mag. Andreas Schwab

(1. Juli 2008 bis 31. Juli 2012)

Mag. Michael Cepic

(seit 1. August 2012)



Rechnungshof
Österreich

Wien, im Juni 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

